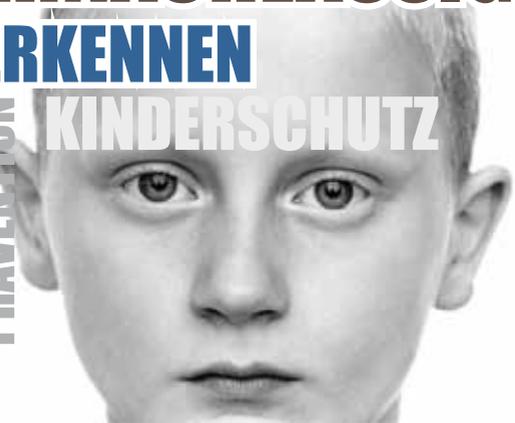


Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.
Bildungsakademie BiS
Institut für soziale Arbeit e.V.

KOOPERATION **HANDELN**
KINDESVERNACHLÄSSIGUNG

BEURTEILEN **ERKENNEN**
PRÄVENTION **KINDERSCHUTZ**



UNTERSTÜTZUNG



Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Bildungsakademie BiS
Institut für soziale Arbeit e.V.

KINDESVERNACHLÄSSIGUNG

Erkennen – Beurteilen – Handeln

gefördert vom:

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



die lobby für kinder





Impressum

Herausgeber:

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., Wuppertal
Bildungsakademie BiS, Wuppertal
Institut für soziale Arbeit e. V., Münster

Konzeption und Texterstellung:

Friedhelm Güthoff (DKSB NRW), Martina Huxoll (DKSB NRW),
Claudia Bundschuh (DKSB NRW), Antje Möllmann (DKSB Niedersachsen),
Erwin Jordan (ISA), Julia Pudelko (ISA), Hans-Jürgen Schimke (ISA)

Redaktion:

Julia Pudelko
(für die 6. Auflage)

Lektorat:

Heiner Lohmann

Grafische Gestaltung:

KJM Werbeagentur, Münster, www.kjm.de

Druck:

Griebsch & Rochol Druck, Hamm

6., aktualisierte und erweiterte Auflage 2012

Inhalt

Vorwort	5
Vorwort der Herausgeber	7
1 Definition und Erscheinungsformen	10
Vernachlässigung – eine Herausforderung in unserer Zeit	10
Wie viele Kinder sind betroffen?	10
Wie sieht Vernachlässigung aus?	11
Auch Väter tragen Verantwortung!	15
2 Kindliche Lebensbedürfnisse	17
Was braucht ein Kind?	17
Wenn Bedürfnisse nicht wahrgenommen werden und unbefriedigt bleiben	20
3 Vernachlässigung – vielfältige Ursachen	22
Die Situation der Familie heute	22
Familien mit Säuglingen – die Situation der Eltern nach der Geburt	24
Risikofaktoren	28
Schutzfaktoren	31
4 Kinderschutz im gemeinsamen Handeln verschiedener Institutionen	34
Kooperativer Kinderschutz	34
Jugendhilfe	38
Schule	41
Gesundheitshilfe	42
Institutionen zur materiellen Absicherung	44
Justiz und Polizei	45
Handlungsgrundlagen, Rahmenbedingungen und Angebotsstruktur	47
Prävention und Frühe Hilfen	49
Beteiligung von Familien am Hilfeprozess	51
Die ersten Ansprechpartner	51
Kollegiale Beratung	52
Rechtliche Rahmenbedingungen	54

5 Was können Sie tun?	58
1. Schritt: Zeichen erkennen, Informationen aufnehmen	58
2. Schritt: Verstehen – Beurteilen – Absichern	62
3. Schritt: Handeln	64
6 Schlussbemerkung	67
7 Anhang – Rechtliche Grundlagen	70
8 Information, Beratung und Unterstützung im Kinderschutz: Wichtige Adressen und Ansprechpersonen	87
9 Literatur zum Weiterlesen	89
Das Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V.	91
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V Bildungsakademie BiS	95

Vorwort



Eigentlich ist es klar und ganz einfach: Kinder brauchen ein liebevolles, positives und gewaltfreies Umfeld. Sie brauchen einen geschützten Raum, in dem sie unbeschwert aufwachsen können. Sie brauchen Zuwendung und Vertrauen. Sie brauchen Menschen, die sie unterstützen und fördern. Die Mehrzahl der Eltern in Deutschland bietet ihren Kindern diesen Raum. Auch weil ihnen bewusst ist, was sie in ihrer Kindheit gestärkt und gefördert hat. Sie geben heute ihren eigenen Kindern das Vertrauen, das sie selbst bekommen haben und das für ihre Entwicklung maßgeblich war.

Es kann aber auch immer wieder vorkommen, dass Eltern durch Überforderung oder andere schwierige Lebensumstände zumindest zeitweise ihrer Erziehungsaufgabe und der Verantwortung für ihr Kind nicht gerecht werden können. In diesem Falle haben Kinder und Familien Anspruch auf rechtzeitige und verlässliche Hilfen.

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein dichtes Netz an Information, Beratung und Hilfe für in Risikolagen lebende Kinder und Familien. Wir wollen diese Angebote und Netzwerke weiter stärken. Einerseits geht es uns darum, die Prävention zu fördern und zu intensivieren. Andererseits wollen wir die Intervention in den Fällen, in denen ein Schutz der betroffenen Kinder dringend erforderlich ist, offensiver gestalten können.

Das neue Bundeskinderschutzgesetz ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Das ist ein guter Anlass, die Broschüre "Kindesvernachlässigung – Erkennen, Beurteilen, Handeln" in bereits 6. Auflage neu herauszugeben. Die Broschüre ist erstmals im Jahr 2000 erschienen. Die nach wie vor große Nachfrage zeigt, dass der Bedarf an Informationen zum Umgang mit möglichen Gefährdungssituationen unverändert hoch ist bei denjenigen, die sich beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Familien befassen.

Die Neuauflage ist vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und vom Institut für soziale Arbeit e. V., Münster überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst worden. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes ist ein erweiterter Personenkreis in die Kooperation zum Kinderschutz einbezogen worden. Deshalb sind auch Themen wie der Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzzfachkraft oder die Handlungssicherheit mit den gesetzlichen Vorgaben in die Broschüre aufgenommen worden.

Allen, die an der Erarbeitung dieser Publikation mitgewirkt haben, danke ich herzlich. Ich hoffe, dass die Broschüre weiterhin eine wichtige Orientierungshilfe für die praktische Arbeit zum Schutz unserer Kinder sein wird.



*Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen*

Vorwort der Herausgeber

Die Fachdiskussion im Kinderschutz zum Thema „Kindesvernachlässigung“ hat in den letzten Jahren eine große Bedeutung bekommen. Die Broschüre „Kindesvernachlässigung: Erkennen – Beurteilen – Handeln“ erscheint nunmehr in der 6. Auflage. Allein dies zeigt, dass es noch immer einen großen Informations- und Diskussionsbedarf über dieses komplexe Thema seit dem Erscheinen der ersten Broschüre im Jahr 2000 gibt.

Stand anfangs das Erkennen, Beurteilen und Handeln der einzelnen Fachkraft im Vordergrund, so hat sich die Diskussion zunehmend zu Fragen der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Systemen, die für Kinder Verantwortung tragen, verlagert.

Insbesondere die Verständigung zwischen den Fachkräften der Schule, der Gesundheitshilfe und der Jugendhilfe prägt heute den Diskurs über den bestmöglichen Schutz für Kinder und deren optimale Förderung.

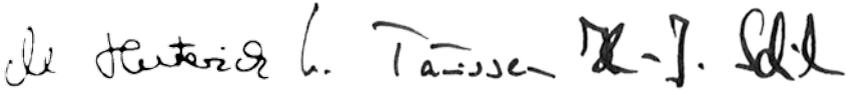
In Weiterbildungen, Fachaufsätzen und auf Kongressen wird versucht, die verschiedenen Sichtweisen zu bündeln. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, eine bessere Kooperation zwischen den Systemen zugunsten der Bedürfnisse von Kindern zu erreichen.

Die Broschüre beinhaltet diese Entwicklung und nimmt aktuelle rechtliche Ausprägungen des Bundeskinderschutzgesetzes in den Blick. Damit leistet sie einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes und zur Qualitätssicherung.

Das Institut für Soziale Arbeit e.V., der Deutsche Kinderschutzbund LV Nordrhein-Westfalen e.V. sowie die Bildungsakademie BiS als Herausgeber sind stolz darauf, mit dieser Schrift die fachliche Diskussion weiter begleiten und zu einer Weiterentwicklung des Themas „Hilfen für Kinder und ihre Familien“ beitragen zu können. Ziel ist es, engagierte Frauen und Männer im Kinderschutz weiterhin langfristig fachlich zu begleiten und sie zu informieren, damit der Schutz von Kindern in allen Bereichen des Lebens optimal gelingen kann.

Ein besonderer Dank gilt dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, das durch seine Förderung die Neuauflage dieser Broschüre ermöglichte.

Die Herausgeber, 2012



Marlis Herterich

Vorsitzende

DKSB LV NRW e.V.

Katrin Tönissen

Leiterin

Bildungsakademie BiS

Hans-Jürgen Schimke

1. Vorsitzender

ISA e.V.

Diese Broschüre baut auf den Ergebnissen des vom Institut für soziale Arbeit (ISA) e. V. in Münster durchgeführten Praxisforschungsprojektes „Kinder in Not – Ursachen, Erscheinungsformen und Wirkungen der Vernachlässigung von Säuglingen und Vorschulkindern und Perspektiven der Jugendhilfe“ (01.08.1994 – 31.12.1996) auf. Erkenntnisse aus dem vom Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband NRW e. V. 1999 durchgeführten Projekt „Lieber alle Säuglinge und Kleinkinder vor Vernachlässigung bewahren“, sind gleichfalls in die im Jahr 2000 herausgegebene 1. Auflage der Broschüre „Kindesvernachlässigung: Erkennen – Beurteilen – Handeln“ eingeflossen. Ferner finden Erkenntnisse aus dem Modellprojekt „Soziale Frühwarnsysteme“ in NRW Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang hat der DKSB Landesverband NRW e. V. 2004 das „Erste-Schritte-Manual“ (2004) herausgegeben. Zudem stützt sich die Broschüre auf Erfahrungen aus Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ sowie Arbeiten im Modellprojekt „Frühe Förderung“ – Prävention von Vernachlässigung/Stärkung der Elternarbeit“ (2006).

Die vorliegende 6., aktualisierte und erweiterte Auflage basiert weiterhin auf Diskussionen zu den „Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG“, die 2009 zum ersten Mal erschienen sind und 2012 in einer überarbeiteten Fassung herausgebracht wurden. Außerdem wurden Erkenntnisse aus der Studie „Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention“ (2010) berücksichtigt, die mit Förderung des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW durchgeführt wurde. Hierfür kooperierten der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut (DJI)/Technische Universität Dortmund, die ZEFIR Ruhr-Universität Bochum, das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) und das ISA e. V. in einem Forschungsverbund. Schließlich sind auch Erfahrungen aus den fortlaufenden Zertifikatskursen zur Kinderschutzfachkraft des ISA e. V. und der Bildungsakademie BiS des DKSB Landesverband NRW e. V. eingeflossen.

1 Definition und Erscheinungsformen

Vernachlässigung – eine Herausforderung in unserer Zeit

Kindesvernachlässigung ist ein altbekanntes Problem. Man erinnere sich nur an die im 19. Jahrhundert verfassten Romane von Charles Dickens (z. B. Oliver Twist), die das Schicksal vernachlässigter und verwahrloster Kinder im englischen Frühkapitalismus beschreiben, oder an die von Otto Rühle zu Beginn dieses Jahrhunderts erarbeiteten Studien zur Lebenssituation „proletarischer“ Kinder. Die Vernachlässigung von Kindern ist aber kein ausschließlich sozialgeschichtliches Thema, sondern eines, das seine Aktualität bis heute nicht verloren hat.

Bei einem erheblichen Anteil der Kinder und Jugendlichen, die sich heute in sozialpädagogischen Betreuungsverhältnissen wie Heimen und Pflegefamilien befinden, handelt es sich um Fälle von nicht oder zu spät erkannter Vernachlässigung in den ersten Lebensjahren. Daher ist es verwunderlich, dass es bislang nur wenige Untersuchungen zu diesem Thema gibt. Der Deutsche Kinderschutzbund musste schon 1993 feststellen: „Das Problem der Vernachlässigung von Kindern ist nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in Forschung, Fortbildung und vor allem im Hilfesystem vernachlässigt worden.“

Wie viele Kinder sind betroffen?

Wie viele Kinder in der Bundesrepublik von Vernachlässigung betroffen sind, ist nicht bekannt. Deutschland ist eine der wenigen Industrienationen, in der keine Statistik zur Häufigkeit von Vernachlässigungen geführt wird. Untersuchungen aus anderen Ländern lassen aber darauf schließen, dass auch in der Bundesrepublik die Vernachlässigung die größte Gefahr für das Kindeswohl darstellt. Wenden sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindes an die Familiengerichte, liegt jedem zweiten Fall der Verdacht auf Vernachlässigung zugrunde. Dies ergab

eine Studie von *Münder* aus dem Jahr 2000.¹ Weit seltener lauten die Gründe seelische Misshandlung (12,6 Prozent der Fälle), sexueller Missbrauch (7,9 Prozent), körperliche Misshandlung (6,6 Prozent), Autonomiekonflikte (5,7 Prozent) oder Elternkonflikte (4,1 Prozent).

Aus vielen Jugendämtern und sozialen Diensten kommen immer häufiger Klagen, Warnungen und Hinweise, dass gerade kleine und kleinste Kinder verstärkt Vernachlässigungssituationen ausgesetzt seien. Die sozialen Dienste stoßen dabei zunehmend an ihre Grenzen und können die wachsenden ökonomischen, sozialen und psychischen Problem- und Krisenlagen in vielen Familien nicht mehr auffangen.

Wie sieht Vernachlässigung aus?

Der Bericht einer sozialpädagogischen Familienhelferin (s. Kasten) vermittelt einen Eindruck davon, was wir unter dem Begriff der Vernachlässigung verstehen.

Die Lebensrealität vernachlässigter Kinder ist von chronischer Unterernährung, unzulänglicher Bekleidung, mangelnder Versorgung und Pflege, fehlender Gesundheitsvorsorge, unbehandelten Krankheiten und gesteigerten Unfallgefahren geprägt. Diese Kinder werden ohne die notwendige Versorgung, Betreuung, Zuwendung und Anregung allein gelassen. Dabei ist es ein besonderes Problem, dass die Lebens- und Leidenssituation der von Vernachlässigung bedrohten oder betroffenen Kinder gerade bei Säuglingen und Kleinkindern im Privatbereich der Familie verborgen wird und verborgen bleiben kann.

Die Eltern dieser Kinder sind nicht selten erschöpft, resigniert und apathisch. Sie können oft ihre eigene Lebenssituation und ihre eigene Zukunft so wenig steuern und gestalten wie die ihrer Kinder. Wenn sie nicht gelernt haben, für sich selbst gut zu sorgen, können sie auch ihren Kindern nicht genügend Fürsorglichkeit entgegenbringen.

¹ *Münder, J.; Mutke, B.; Schone, R.* (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster.

„Frau E. ist mit den anfallenden Versorgungs- und Erziehungsaufgaben für ihre Kinder überfordert, was sich dadurch bemerkbar macht, dass die Kinder im emotionalen, hygienischen und medizinischen Bereich vernachlässigt werden. Diese Unterversorgung ist in der Schule und im Kindergarten auffällig geworden. Die Kinder haben keine Unterwäsche und die Kleidung wird selten gewaschen. Die Gesichter sind blass, die Milchzähne der jüngsten Kinder abgefault, die Zähne der größeren Kinder sind kariös. Außerdem sind die hygienischen Verhältnisse der Wohnung unzureichend, so dass als Folge häufig Läuse auftraten. Wiederholt nahm Frau E. beispielsweise die vom Gesundheitsamt dringend empfohlenen Untersuchungstermine nicht wahr. ... In der Familie kommt es immer wieder zu finanziellen Engpässen. Es fallen Strom- und Mietschulden an, die nicht beglichen werden.“

In der frühen Kindheit erfahrene Mangelernährung, unzulängliche Bekleidung, mangelnde und unstete Versorgung und Pflege, mangelnde Gesundheitsfürsorge, fehlende Zuwendung, Liebe und Bestätigung wirken sich ein Leben lang auf die Entwicklung aus und beeinflussen das Bindungs-, Sozial- und Leistungsverhalten nachhaltig. Dabei gilt: Je jünger die Kinder sind, desto direkter die Wirkungen, d. h., desto größer ist das Risiko bleibender körperlicher und seelischer Schäden. Auch das Risiko, dass die Vernachlässigung lebensbedrohende oder gar tödliche Folgen hat, steigt an. Denn gerade Säuglinge und Kleinkinder können sich gegen Vernachlässigung nicht erfolgreich wehren. Ihr Protest, ihre Verzweiflung und ihre Abwehrreaktionen, die sich u. a. in Schreien, Weinen, Apathie, Schaukeln oder Kopfschlagen ausdrücken können, lösen nicht selten sogar problemverschärfende Gegenreaktionen bei den Eltern aus (Ohnmachtsgefühle, Einsperren, Alleinlassen, Beziehungsverweigerung, körperliche Gewalt). So kann die Reaktion der Kinder auf massive Vernachlässigung zum Ausgangspunkt von Misshandlungen durch überforderte Eltern werden. Die Folgen von Vernachlässigung gerade im Säuglings- und Kleinkindalter sind gravierend und bestimmen durch ihre Nachhaltigkeit bei älter werdenden Kindern breite Handlungsbereiche der Sozialpädagogik. Spätestens dann, wenn die Kinder alt genug sind, ihre Symptome und ihre Notlage offensiv durch problematische oder fehlangepasste Verhaltensweisen in die gesellschaftlichen Institutionen (Tageseinrichtung für Kinder und Schule) hineinzutragen, wird der Ruf nach sozialpädagogischer Hilfe und Intervention laut. Doch bei den professionellen Helferinnen und Helfern, in der Jugendhilfe ebenso wie in benachbarten Disziplinen (Gesundheitswesen, Justiz),

findet die konsequente Auseinandersetzung mit dem Problemfeld der Vernachlässigung erst in Ansätzen statt.



Wenn daher in nationalen und internationalen Erklärungen immer wieder – nicht zuletzt auch in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes – das unveräußerliche Recht von Kindern auf Schutz und Förderung betont wird, dann geschieht dies mit dem Wissen, dass es vielfältige und nachhaltige Verletzungen und Missachtungen ihrer Rechte gibt.

Vernachlässigung weist auf eine gravierende Beziehungsstörung zwischen Eltern – bzw. von ihnen autorisierten Betreuungspersonen – und Kindern hin. Diese **Beziehungsstörung** kann für einen Säugling oder ein Kleinkind lebensbedrohliche Formen annehmen.

Die in der Definition (siehe Kasten) vorgenommene Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Formen der Vernachlässigung ist in der Praxis von hoher Bedeutung. **Passive Vernachlässigung** entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfsituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen (z. B. Alleinlassen des Kindes über eine unangemessen lange Zeit, Vergessen von notwendigen Versorgungsleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung etc.). Als **aktive Vernachlässigung** ist die wissentliche Verweigerung von Handlungen anzusehen, die von der sorgeberechtigten Person als nachvollziehbarer Bedarf des Kindes erkannt wird (z. B. Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz etc.). Scharfe Grenzziehungen zwischen passiver und aktiver Vernachlässigung sind indes nicht möglich. **Bezogen auf das Kind sind solche Grenzziehungen auch nicht von Bedeutung.** Für die Handlungsstrategien der Jugendhilfe stellt es jedoch einen wesentlichen Unterschied dar, ob Vernachlässigung ein Resultat von Überforderung und Nichtwissen ist oder ob Eltern die Vernachlässigung erkennen und trotzdem keine Abhilfe schaffen bzw. sie im Extremfall sogar bewusst herbeiführen (siehe „Beteiligung von Familien am Hilfeprozess“, S. 51).

Vernachlässigung ist...

...die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), **welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.** Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.²

2 Schone, R.; Gintzel, U.; Jordan, E.; Kalscheuer, M.; Münder, J. (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster. S. 21.

Um Vernachlässigung gegenüber anderen Formen der Gewalt gegen Kinder abzugrenzen, muss man sich zwei wichtige Faktoren vor Augen halten:

- Vernachlässigung liegt nur dann vor, wenn über **längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben**. Vernachlässigung ist ein chronischer Zustand der Mangelversorgung des Kindes.
- Es ist immer klar, wer als "vernachlässigende Person" auftritt: Es sind die sorgeberechtigten und sorgeverpflichteten Personen, die ein Kind vernachlässigen und in diesem Sinne zu Adressaten von Hilfeleistungen, Interventionen oder Kontrollbestrebungen der sozialen Dienste werden.

Auch Väter tragen Verantwortung!

Berlin (rpo). Beamte des Landeskriminalamts haben in einer Wohnung in der Schäferstraße in Spandau drei vernachlässigte Kinder entdeckt. Die Jungen im Alter von zwei, drei und sieben Jahren seien unter „katastrophalen“ hygienischen Zuständen untergebracht gewesen, sagte ein Polizeisprecher.

Auf den Fall aufmerksam geworden seien Mitarbeiter eines Krankenhauses. Dort sei der 45-jährige Vater der Kinder mit Schnittverletzungen erschienen, die er sich nach eigenen Angaben beim Basteln mit seinen Kindern zugezogen habe. Er habe behauptet, dass sich eine Nachbarin um diese kümmere und das Jugendamt nicht informiert werden müsse.

Aufgrund dieser Aussagen verständigten die Mitarbeiter das Amt, wie die Polizei weiter mitteilte. Weil die angebliche Nachbarin nicht öffnete, wurden die Polizeibeamten gerufen. Wie sich herausstellte, war die 42-jährige „Nachbarin“ die Mutter der Kinder.

Sie gab an, ein Pflegefall zu sein. Da die Frau erhebliche Entzündungen am Körper hatte, wurde sie in ein Krankenhaus gebracht. Das Jugendamt nahm die Kinder in Obhut. Die Polizei ermittelt nach Worten des Sprechers gegen die Eltern wegen Verletzung der Fürsorgepflicht. (RP online 18.11.2005)

Eine Besonderheit in der Wahrnehmung von Vernachlässigung besteht darin, dass Versorgungsaufgaben für kleine Kinder zumeist den Müttern zugeschrieben werden. Und so sind es denn auch zumeist die Mütter, die die von ihnen erwarteten und aus

Sicht des Kindes auch erforderlichen Erziehungs- und Versorgungsleistungen nicht erbringen und die es nicht schaffen – oft wegen des Zusammenwirkens ökonomischer, sozialer, seelischer und familiärer Krisen –, ausreichend für ihr Kind oder ihre Kinder zu sorgen.

Die den Müttern gesellschaftlich zugewiesene Rolle macht sie zu den primär Verantwortlichen bzw. zu den „Opfern“ der Zuschreibung von Verantwortung, die von ihnen nicht eingelöst wird. Die Väter sind oft nicht im Blick, meist schon längst nicht mehr da. Obwohl sie vor dem Gesetz gleichermaßen sorgeverpflichtet sind, können sie sich durch Flucht sowohl der Verantwortung als auch gleichzeitig damit dem Vorwurf der Kindesvernachlässigung entziehen. Das funktioniert selbst dann, wenn sie das Mindeste, den Unterhalt für das Kind, nicht mehr leisten. Übrig bleiben meist nur die Mütter. Sie sind – das darf man bei allem nicht vergessen – die Letzten, die überhaupt noch Verantwortung für die Kinder übernehmen, selbst wenn sie diese Aufgabe nicht wirklich bewältigen können. Die Tragik liegt darin, dass die Mütter aufgrund dieser letzten – wenn auch nicht gelingenden – Verantwortungsübernahme überhaupt als Vernachlässigerinnen definiert und identifiziert werden können. Hieraus eine Täterinnenrolle zu konstruieren, wie es heute oft passiert, bringt diese Situation in eine Schieflage. Zudem verschleiern solche Vorwürfe die gesellschaftliche Verantwortung für individuell nicht mehr beherrschbare Lebenssituationen.

Nach gesellschaftlich vorherrschender Auffassung haben insbesondere die Mütter die Versorgung der Kinder sicherzustellen. Väter werden nicht in gleicher Weise zur Verantwortung gezogen. Dies trifft nicht nur auf die Fälle zu, in denen die Mütter die alleinige Sorge für ihre Kinder aufgrund von Trennung und Scheidung haben. In Vernachlässigungsfamilien ist es häufig so, dass die Väter sich entziehen. Mütter und Väter tragen Verantwortung. Hier ist ein Umdenken erforderlich.

2 Kindliche Lebensbedürfnisse

Was braucht ein Kind?

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 definiert zwar universelle Standards von Kinderrechten und damit auch die des Kindeswohls. Trotzdem muss jedes Land die Frage nach den kindlichen Bedürfnissen national beantworten. Deutschland hat dies u. a. mit § 1631 BGB („Pflicht und Recht der Eltern, das Kind zu pflegen und zu erziehen“, „Das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung“), mit § 8a SGB VIII („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) und mit § 1 KKG des Bundeskinderschutzgesetzes („Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung“) getan. Darüber hinaus sind in einigen Landesverfassungen (so auch in NRW) die Kinderrechte als Handlungsmaxime verankert. Maßstab für uns sind daher unsere eigenen aktuellen gesellschaftlichen Möglichkeiten, Kindern die notwendige Pflege, Erziehung, Anregung und Förderung zu geben, so dass diese zu verantwortungsvollen, selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können.

Hilfreich zur Konkretisierung der tatsächlichen Bedürfnisse von Kindern sind Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie. Zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern gehören demzufolge³

- **körperliche Bedürfnisse:** Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.
- **Schutzbedürfnisse:** Schutz vor Gefahren, Krankheiten, vor Unbilden des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.
- **Bedürfnisse nach einfühelndem Verständnis und sozialer Bindung:** Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal), Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.

3 vgl. *Schmidtchen*, S. (1989): *Kinderpsychotherapie*. Stuttgart.

- **Bedürfnisse nach Wertschätzung:** bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.
- **Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung:** Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.
- **Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:** Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.

Diese entwicklungspsychologische Kategorisierung hat *Maslow*⁴ in Form einer Bedürfnispyramide dargestellt. Demnach müssen zunächst die Basisbedürfnisse bis zu einem Mindestmaß befriedigt sein, damit sich auf der nächsten Bedürfnisstufe überhaupt Interessen entwickeln können und deren Befriedigung angestrebt werden kann.



4 vgl. *Maslow, A. H. (1978): Motivation und Persönlichkeit. Freiburg.*

Ablehnung und Beziehungsverweigerung

Ablehnung von Kindern und Beziehungsverweigerung – landläufig auch Wohlstandsvernachlässigung genannt – kann auch als eine Form der Vernachlässigung von Kindern verstanden werden. Diese können dann durchaus materiell ausreichend versorgt, wenn nicht gar überversorgt werden, ihnen mangelt es aber an Zuwendung und Unterstützung durch die Eltern. Diese Form der Vernachlässigung kann in ihren Folgen für die Kinder ebenfalls gravierend sein. Nach dem Modell der Bedürfnispyramide handelt es sich dabei um Defizite der Bedürfnisbefriedigung auf den höheren Ebenen, die demzufolge zwar erhebliche psychische, in aller Regel aber keine lebensbedrohlichen Folgen haben.

Vernachlässigung bedeutet, dass die Bedürfnisse auf einer oder mehreren dieser Ebenen chronisch unzureichend befriedigt werden. Die Folgen sind umso gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser Hierarchie angesiedelt sind. So führt das völlige Versagen physiologischer Bedürfnisbefriedigung nach einer gewissen Zeit zum Tode. Die Befriedigung höherer Bedürfnisebenen verträgt dagegen eher einen Aufschub – zumal sich solche Bedürfnisse auch erst nach einer gewissen Sättigung niedriger angesiedelter Bedürfnisebenen ergeben. Hat ein Säugling Hunger, kann man ihn nicht durch Ablenkung und Spiel auf Dauer zufriedenstellen, anstatt ihn zu füttern.

Kinder benötigen zuverlässige, stabile und berechenbare soziale Beziehungen, die ihnen Unterstützung, Anregung und Versorgung für ihre persönliche Entwicklung gewähren. Auch wenn es kein allgemeingültiges Familienmodell mehr gibt, bleibt es eine unbestrittene „Normalerwartung“ an die Eltern und Familien, dass sie die oben beschriebenen Bedürfnisse des Kindes abdecken. In Artikel 6 Abs. 2 GG, im § 1 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und im § 1 KKG Abs. 2 (Bundeskinder-schutzgesetz) ist daher rechtlich fixiert: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Wenn Bedürfnisse nicht wahrgenommen werden und unbefriedigt bleiben

Die auf der Wahrnehmungsebene feststellbaren Mangelercheinungen kindlicher Lebens- und Entwicklungsbedingungen können, wenn die Vernachlässigungen von großer Intensität sind und/oder häufig bzw. dauerhaft erfolgen, auf allen Entwicklungsebenen des Kindes zu erheblichen Defiziten bis hin zu bleibenden Schäden führen:

→ Körperliche Symptome und Fehlentwicklungen:

hohe Infektanfälligkeit, häufige Atemwegserkrankungen (insbesondere Bronchitis, Asthma und Pseudokrupp, Lungenentzündung), Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, Verdacht auf Mangel- oder Fehlernährung, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung, Haltungsschwächen, Ohrenerkrankungen, Hauterkrankungen, Allergien etc.

→ Psychosoziale Schäden und Fehlentwicklungen:

Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit oder völliger Rückzug (im Sinne einer Unfähigkeit, Kontakte zu anderen Kindern oder auch zu Erwachsenen aufzunehmen), Aggressivität, Depressionen, Ängste, Selbstunsicherheit/mangelndes Selbstwertgefühl, eingeschränktes bzw. gestörtes Spielverhalten, psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, Apathie, gestörte Wach- und Schlafphasen, Ess-Störungen, Hospitalismusercheinungen, Jaktationen/Kopfschlagen etc.

→ Kognitive Fehlentwicklungen:

Sprachprobleme, verzögerte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung, Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen etc. Je stärker solche Entwicklungsdefizite ausgeprägt sind, umso geringer sind die zukünftigen Chancen des Kindes auf ein zufriedenes Leben.

Basic need ⁵	Folge des Mangels	Langzeitfolgen
Liebe, Zuwendung	Gedeihstörungen, emotionale Störungen	Körperliche und psychische Deprivationsfolgen
Stabile Bindungen	Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe-Distanz)	Bindungsstörungen
Versorgung	Hunger, Fehlernährung, Gedeihstörungen	Psychosozialer Minderwuchs
Aufsicht	Unfälle	Behinderungen
Körperpflege	Entzündungen (im Windelbereich)	Defektheilungen, z. B. a. d. Haut durch Superinfektionen
Gesundheitsfürsorge	Vermeidbare Erkrankungen	Schwere Verläufe
Tagesablauf	Schlafstörungen, Apathie am Tag	Entwicklungsstörungen, Deprivation
Relative Freiheit von Angst	Angst	Selbstwert- und emotionale Probleme
Körperliche Unversehrtheit	Angst, Verletzung nach Misshandlung und sexuellem Missbrauch	Posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen
Respekt vor altersentsprechender Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung	Sexualisiertes Verhalten	Psychische Langzeitfolgen, Partnerprobleme etc.
Anregung, Vermittlung, von Erfahrungen	Entwicklungsdefizite, Deprivation	Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen

5 Fegert, J. M. (1997): Basic Needs als ärztliche und psychotherapeutische Einschätzungskriterien. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Familien in Krisen – Kinder in Not (Kongressdokumentation). Münster. S. 66-73.

3 Vernachlässigung – vielfältige Ursachen

Die Situation der Familie heute

Die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen Frauen und Männer ihre Elternschaft gestalten und Kinder aufwachsen, haben sich für alle Familien im 20. Jahrhundert radikal verändert. **Die moderne Familie befindet sich mitten im Umbruch.**⁶ Die als Norm angesehene Vater-Mutter-Kind-Familie hat sich gewandelt und ist inzwischen Geschichte geworden. Die klassische vollständige Kernfamilie ist heute nicht mehr die dominierende Familienform. Vielmehr prägen vielfältige Gemeinschaftsformen das Zusammenleben von Erwachsenen und Kindern. Gesprochen wird von der Adoptivfamilie, Ein-Eltern-Familie, Fortsetzungsfamilie, Großfamilie, Kernfamilie, Kleinfamilie, Lebensabschnittspartnerschaften, Living-apart-together, Mehrgenerationenfamilie, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Patchwork-Familie, Pflegefamilie, Stieffamilie, Wohngemeinschaft, Zweitfamilie, Zwei-Kern-Familien u. a.

Gestützt auf die Daten zur Struktur der Haushalte in Deutschland (vgl. Mikrozensus des Statistischen Bundesamts 2011) werden die folgenden aktuellen Trends deutlich:

- In weniger als einem Viertel der Haushalte leben Paare mit Kindern (22 %), deutlich mehr als ein Drittel aller Haushalte sind Einpersonenhaushalte ohne Kinder (40 %).
- Mehr und mehr Kinder wachsen bei Alleinerziehenden auf (1996: 2,2 Mio., 2011: 2,7 Mio.).

Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften hat in den letzten Jahren stark zugenommen (1996: 1,8 Mio., 2011: 2,7 Mio.). Jedes achte Paar lebt heute ohne Trauschein zusammen. In vielen Familien kommt es immer wieder zu Zusammenbrüchen, zu neuen Konstellationen mit anderen Personen und wechselnden Beziehungen.

⁶ Vgl. *Petzold, M.* (1999): Die Definition der Familie aus ökopyschologischer Sicht. In: Hannover, B.; Kittler, U.; Metz-Göckel, H. (Hrsg.): *Sozialkognitive Aspekte der Pädagogischen Psychologie*. Essen. S. 41-52.

Inzwischen beschäftigen sich viele Bereiche der Wissenschaften (z. B. Bindungs- und Hirnforschung) mit der Frage, welche Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit nötig sind. Die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder werden dadurch immer genauer definiert. Zusätzlich wird durch die Medien das Idealbild der glücklichen Familie, der glücklichen Kindheit vermittelt. Viele Eltern haben angesichts dieses Ideals das Gefühl, ihrer Erziehungsaufgabe nicht gewachsen zu sein.

Für Familien gilt: Ein Kind bringt neben Glück und Freude auch neue Lasten und Pflichten mit sich. Die Erziehungsarbeit beansprucht aufgrund der Entwicklungs- und Betreuungsbedürfnisse der Kinder viel Zeit und Zuwendung. Der **Widerspruch zwischen den Bedürfnissen der Familie, den Anforderungen der Existenzsicherung durch den Arbeitsmarkt und dem Wunsch auf "ein eigenes Leben"** ist nur schwer auszubalancieren.

Eines der markantesten Merkmale des gesellschaftlichen Wandels ist der Bedeutungsverlust traditioneller Instanzen wie Großfamilie und Kirche. Familien sind heute nicht selten auf sich allein gestellt. Sie müssen sich ein eigenes Wertesystem schaffen, ohne sich an anderen gesellschaftlichen Institutionen orientieren zu können. Für Prof. *Günther Opp* ist dies einer der Gründe für die Unsicherheit, die viele Eltern heute bei der Erziehung verspüren: „Erziehung ist deshalb so schwierig geworden, weil sich die normative Prägung des Erziehungsumfeldes in modernen Gesellschaften verflüchtigt. Der Erziehungsalltag kann sich nicht mehr auf die stützende und orientierende Kraft des gesellschaftlichen Umfeldes verlassen, durch die Erziehung zum selbstverständlichen und sozial tradierten Handeln werden kann. (...) Durch Erziehungshandeln und Erziehungsrituale müssen in kleinen Schritten Entscheidungsprozesse sozial konstruiert und begründet werden. Erziehungshandeln hat seine kulturelle und alltagsweltliche Sicherheit verloren, ist fraglich geworden. Die Erzieher müssen die Gründe ihrer Erziehungspraxis im Alltag präsent und verhandlungsoffen halten. Mit dem Verlust der Selbstverständlichkeit, die sich aus tradierten sozialen Erfahrungen ableitet, ist Erziehung problematischer und vor allem voraussetzungsreicher geworden. Die Folgen zeigen sich in einer unüberschaubaren Ratgeberliteratur und in Elterntrainingsprogrammen bis hin zu Elternbildungsangeboten à la Super Nanny. All dies ist letztlich ein Reflex auf elterliche Unsicherheit und Alltagsüberforderung.“⁷

7 *Opp, G.* (2006): *Kinder stärken Kinder*. Hamburg. S. 29.

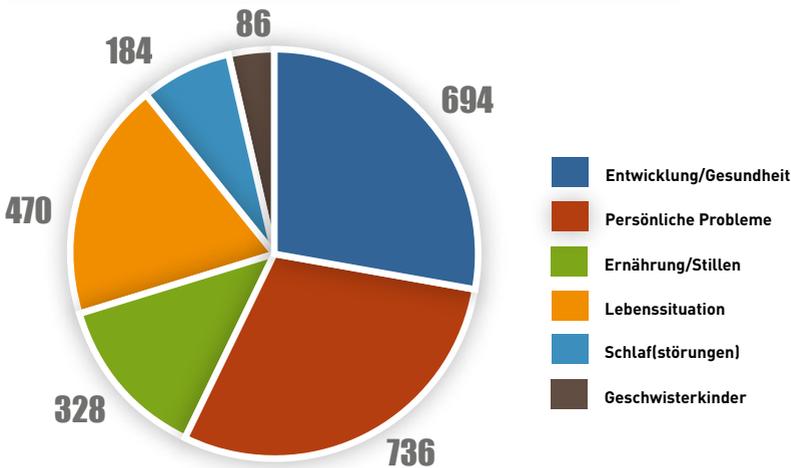
Mütter und Väter, die Erziehungsarbeit leisten, bewegen sich zwischen zwei scheinbar unvereinbaren Wirklichkeiten. Da sind einerseits die Bedürfnisse des Kindes und andererseits die Bedingungen der Umwelt, die in vielerlei Hinsicht nicht kindgerecht sind, in manchen Bereichen sogar massive Gefährdungen für das Kind bereithalten. Gerade junge Mütter und Väter brauchen Orientierung und Unterstützung für die Erziehungsarbeit. Soziale Netze (Familie, Nachbarschaft), die in früheren Zeiten dabei halfen Krisen abzufedern, sind zunehmend löchrig geworden. Familien in besonderen Anforderungssituationen, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, der Geburt des ersten Kindes, Trennung und Scheidung, sind auf sich allein gestellt. Gerade aus solch kritischen Lebenssituationen können sich junge Eltern häufig nicht aus eigener Kraft befreien. Was flächendeckend fehlt, sind bedarfsgerechte Einrichtungen, die besonders für Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern Angebote bereithalten.

Familien mit Säuglingen – die Situation der Eltern nach der Geburt

Neben der Freude über ein Neugeborenes bedeutet die Geburt eines Kindes in vielerlei Hinsicht auch eine Krisensituation für die Familie: Die Beziehung der Partner untereinander verändert sich, sie müssen erst in ihre Rolle als Eltern hineinwachsen. Ein neugeborenes Kind stellt hohe Anforderungen: Der Haushalt steht Kopf, Tag und Nacht geraten durcheinander. Kinder weinen und rufen in den Eltern Ratlosigkeit, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit hervor.

Gerade die Mütter geraten unter Druck: Auf der einen Seite steht der Wunsch, eine „gute“, „liebvolle“ und natürlich auch „glückliche“ Mutter zu sein, so wie es die Gesellschaft erwartet. Auf der anderen Seite gibt es alltägliche Erfahrungen von Frustration, Ärger, Überforderung und Angebunden-Sein. Der (notwendigen) Intensität der Beziehung zum Kleinkind stehen die Normen dieser Gesellschaft – Leistung, Effektivität, Anspruch auf Unabhängigkeit und Freizeit – entgegen. Der gesellschaftliche Druck auf Mütter ist hoch. Wird ein Kind in eine Familie hineingeboren, die in vielerlei Hinsicht belastet ist (z. B. mit finanziellen Sorgen, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und ungeklärter Zukunft, sozialer Isolation, mit Problemen in der Partnerschaft etc.), entsteht aus der chronischen Überlastungssituation leicht die Situation des „Ausgebrannt-Seins“. Dies kann zu Distanz, Abneigung und Teilnahmslosigkeit gegenüber den Kindern führen.

GRÜNDE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES MÜTTERCAFÉS DES DKSB ORTSVERBANDES DÜSSELDORF E.V. IN 2005



Das Müttercafé des DKSB Ortsverbandes Düsseldorf ist im Gerresheimer Krankenhaus angesiedelt und ermöglicht Müttern auch nach der Geburt niederschwellig die Kontaktaufnahme mit anderen Müttern sowie die Inanspruchnahme niederschwelliger Beratung zu allen Fragen bezüglich ihrer Lebenssituation.

Auch „schwierige“ Verhaltensweisen von Kleinkindern und Säuglingen, z. B. intensives Schreien, unberechenbare biologische Rhythmen, Störungen des Essverhaltens usw., sind Risikofaktoren, die zu Vernachlässigung führen können. Schreien, das eigentlich Teil des Bindungsverhaltens ist, kann in extremen Situationen sogar zum Auslöser von Misshandlung werden. Es bahnt sich die Gefahr einer Wirkungskette an. Die Überforderung und Erschöpfung der Eltern führen zu aggressiven Reaktionen, das Kind schreit noch mehr, wird noch nervöser. Es entstehen Schuldgefühle, vor allem auf Seiten der Mutter. Das Selbstwertgefühl der Mutter zerbricht. Frauen mit solchen „schwierigen“ Säuglingen brauchen Entlastung, aber auch die Bestätigung, dass beispielsweise die Existenz von „Schreibabys“ nicht auf ihr Versagen oder Verschulden zurückzuführen ist.

In der ersten Zeit nach der Geburt brauchen Mütter selbst „Bemutterung“, also Unterstützung, Anerkennung und vor allem Entlastung bei der Betreuung des Säug-

lings. **Mutter und Kind sind hilfsbedürftig.** Die Vernachlässigung des Kindes und des Haushalts sind in dieser sensiblen Phase oft Ausdruck einer tiefen Depression und eines Gefühls der Verlassenheit. Für Außenstehende, die keine Erfahrung mit eigenen Kindern haben, ist es manchmal schwer nachzuvollziehen, in welchem Ausmaß ein Kleinkind seine Mutter (und seinen Vater) rund um die Uhr fordern kann.

Sehr junge und sozial benachteiligte Mütter können in Überforderungssituationen sogar in eine Konkurrenz zum Kleinkind geraten. Bedürfnisse von Kindern wahrnehmen zu können, setzt in gewissem Maß die Wahrnehmung und Befriedigung der eigenen Bedürfnisse voraus. Erwachsene, die in ihrer eigenen Kindheit Gewalt oder Vernachlässigung erlitten haben, sind nicht selten besonders stark in ihrer Wahrnehmung blockiert. Da sie nicht gelernt haben, sensibel auf ihre eigenen körperlichen Bedürfnisse zu achten, sind sie auch nicht in der Lage, die elementaren körperlichen Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen. Das Risiko einer Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung ist dann sehr groß.

Familien mit einem Vernachlässigungsrisiko sind in der Regel nur schwer zu erreichen. Die betroffenen Eltern empfinden starke Scham- und Schuldgefühle und geraten leicht in eine Außenseiterposition. Sie können oder wollen oft keine Hilfe und Unterstützung suchen. Stadtteilbezogene und niederschwellig angelegte Angebote, die von Müttern, Vätern und Kindern selbstverständlich und ohne negative Zuschreibungen genutzt werden können, bieten hier Hilfe und Orientierung. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Zugang zu Familien, in denen Kinder Gefahr laufen, vernachlässigt zu werden oder Vernachlässigung bereits erleben, nur schwerlich über das Thema „Vernachlässigung“ erschlossen werden kann. Damit fehlt die Grundlage für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen und Angebote. Erschwerend kommt hinzu, dass die derzeit vorhandenen Einrichtungen für junge Familien ihre Angebote nicht ausreichend aufeinander abstimmen. So bleiben diese für die betroffenen Familien unüberschaubar und teilweise schwer zugänglich.

Frühwarnsysteme im Bereich des Sozialen⁸ verweisen auf die Bedeutung interdisziplinär organisierter Zugänge zu Familien, deren Problemlagen sich zu Krisen zuspitzen können, bzw. zu Sozialräumen, die sich so zu verändern drohen, dass Familien dort Benachteiligung erfahren. Es geht um gemeinsam geteilte Bewertungskriterien,

⁸ Vgl. hierzu: *Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen* (2005) (Hrsg.): *Soziale Frühwarnsysteme in NRW. Abschlussdokumentation.* Düsseldorf.

um fachlich begründete Standards in der Wahrnehmung von Auffälligkeiten kindlicher Lebenssituationen, um geregelte Reaktionen im Sinne eindeutiger Warnmeldungen an handlungsverpflichtete Institutionen oder Personen (z. B. auch Eltern) und um konsequentes, zeitnahes Reagieren – bei Bedarf gemeinsam mit anderen Institutionen. Das Zusammenführen der Basiselemente Wahrnehmen – Warnen – Handeln zu einer geschlossenen Reaktionskette ist das Innovative eines sozialen Frühwarnsystems gegenüber den klassischen Präventionsansätzen.⁹

Soziale Frühwarnsysteme verweisen auch auf die Bedeutung Früher Hilfen für Familien. Zentrale Angebotsformen von Modellprojekten zu Frühen Hilfen sind u. a. der Einsatz von Familienhebammen, Willkommensbesuche, Patenschaftsprojekte, Angebote zur Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenz und spezifische Angebote für (hoch) belastete Eltern.¹⁰ Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie verzeichnen eine starke Nachfrage, der Markt an Elternbildungsangeboten (z. B. nach dem vom Deutschen Kinderschutzbund konzipierten Elternkurs „Starke Eltern – Starke Kinder“¹¹) boomt. Familien erfahren in diesen Projekten eigene Stärken und lernen, Krisen aktiv zu bewältigen und ihre Lebenssituation selbst zu verändern. Mit diesem Zugang wird den Familien nicht mehr die Rolle eines passiven Hilfeempfängers, sondern die aktiv gestaltender, kompetenter Subjekte zugeschrieben.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz und die damit einhergehende Bundesinitiative wird der Auf- und Ausbau von Angeboten Früher Hilfen (insbesondere Familienhebammen) sowie der Auf- und Ausbau von Netzwerken in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz gefördert. Im Rahmen der Netzwerkarbeit sollen sich Fachkräfte und Einrichtungen, die mit Kinderschutz in Berührung kommen, über ihre Angebote und Aufgaben austauschen und Verfahren aufeinander abstimmen (§ 3 Abs. 1 KKG) (siehe „Prävention und Frühe Hilfen“, S. 49).

⁹ Vgl. hierzu auch: *Güthoff, F.; Ramsel, S.; Sack, J.* (2005): Entwicklung eines „aktivierenden“ Modells zur Früherkennung kindlicher Lebenssituationen – Ein „Kinderhaus“ als Ort/Teil eines sozialen Frühwarnsystems. In: *Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): Soziale Frühwarnsysteme in NRW. Abschlussdokumentation. Düsseldorf.

¹⁰ Vgl. *Paul, M.* (2009): Kinderschutz durch Frühe Hilfen. In: *Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.* (Hrsg.): Frühe Hilfen. Zugänge schaffen, Hilfen gemeinsam gestalten, Resilienzfaktoren nutzen. Köln: Eigenverlag. S. 53 ff.

Risikofaktoren

Eindeutige Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge lassen sich nicht finden. Vernachlässigung geht aber häufig mit bestimmten einschränkenden Faktoren des Lebenszusammenhangs einer Familie einher. Es ist daher sinnvoll, diese „Risikofaktoren“ zu betrachten. Die folgende in Anlehnung an *Kindler* u. a.¹¹ untergliederte Zusammenstellung gibt einen Überblick über die aktuell relativ gut belegbaren Risikofaktoren.

- **Situation der Eltern:** In der eigenen Kindheit erlebte häufige Beziehungsabbrüche, Fremdunterbringung und ausgeprägte Mangelserfahrungen gehen mit erhöhten Vernachlässigungsrisiken in der eigenen Elternschaft einher. Diese Deprivationserfahrungen können allerdings durch spätere korrigierende Beziehungserfahrungen in ihrer negativen Wirkung deutlich gemindert werden. Als Persönlichkeitsmerkmale der Eltern, die eine Vernachlässigung wahrscheinlicher machen, gelten eine ausgeprägt negative Emotionalität im Sinne leicht auszulösender intensiver Gefühle von Trauer und Niedergeschlagenheit, hoher Impulsivität, einer Bereitschaft zu problemvermeidendem Verhalten und geringer Planungsfähigkeit. Ebenso wirksam werden können außerdem psychische Erkrankungen wie depressive Störungen oder Suchtproblematiken.
- **Situation des Kindes:** Kindliche Merkmale erlangen eine Bedeutung vor allem in Verbindung mit persönlichen Belastungen seitens der Eltern. Eher gefährdet sind in dem Fall Kinder, die nur schwache Signale aussenden. Sie unterliegen einem erhöhten Vernachlässigungsrisiko, wenn die betreuende Bezugsperson nicht in der Lage ist, einerseits das Erziehungs- und Fürsorgebedürfnis des Kindes und andererseits seine Selbsthilfepotentiale kindgerecht einzuschätzen.
- **Soziale Situation der Familie:** Fehlende Unterstützung innerhalb und außerhalb der Familie kann hier als Risikofaktor angesehen werden. Besonders problematisch ist eine fehlende Unterstützung, wenn Eltern erhöhten Erziehungs- und Betreuungsanforderungen ausgesetzt sind, etwa weil sie allein erziehend sind oder mehrere Kinder im Haushalt leben.
- **Finanzielle/materielle Situation:** Anhaltende familiäre Armut, die mit erschwerenden Bedingungen für die Grundversorgung der Familie einhergeht, gilt als beständiger Risikofaktor im Hinblick auf Kindesvernachlässigung.

Ob es in Familien, in denen diese Faktoren vorliegen, tatsächlich zu Vernachlässigungssituationen kommt, ist damit noch nicht gesagt. Allerdings ist von einem er-

¹¹ *Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A.* (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

höhten Grad der Gefährdung auszugehen, je mehr von den genannten Faktoren in einer Familie auftreten.



Risikofamilien sind oft Familien, bei denen mehrere dieser Phänomene zusammentreffen. Hier ist die innerfamiliäre Belastung besonders hoch, gleichzeitig sind die psychischen, sozialen und ökonomischen Kräfte begrenzt. Statt zu einer erfolgreichen Problembewältigung kommt es häufig zu aggressiven Auseinandersetzungen zwischen den Partnern, einem unkontrollierten und unberechenbaren Erziehungsstil, Kontrollverlust, Resignation, Verdrängung und Leugnung. Der US-Amerikaner

*Polansky*¹² spricht vom “Apathie-Nutzlosigkeitssyndrom”. Die hohe Problemkonzentration kann zu einer fatalistischen Haltung führen: Handlungs- und Einflussmöglichkeiten werden auch da nicht mehr wahrgenommen, wo sie noch vorhanden sind.

Kindesvernachlässigung muss also nicht aus extremen und unerwartet eintretenden Krisen heraus entstehen, sondern kann sich auch aus der „Normalität“ einer Familie entwickeln, die in Belastungssituationen hineingerät und diese nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen kann.

Für die Praxis lässt sich folgende Aussage formulieren:

Je geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen (Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Obdachlosigkeit etc.)

und

je schwieriger die soziale Situation (soziale Isolation, Mangel an Hilfsangeboten, alleinerziehend, viele Kinder, schwieriges Wohnumfeld, Schwellenängste gegenüber helfenden Instanzen etc.)

und

je desorganisierter die Familiensituation (Desintegration in der eigenen Familie, Trennung/Scheidung der Eltern etc.)

und

je belasteter und defizitärer die persönliche Situation der erziehenden Eltern (Mangelerfahrungen in der eigenen Kindheit, unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit, psychische und physische Überforderung, Behinderung der Eltern, Sucht etc.)

und

je herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes (Behinderung des Kindes, Krankheitsanfälligkeit, schwieriges Sozialverhalten etc.) von den Eltern erlebt wird, **desto höher ist das Risiko, dass sich eine Vernachlässigungssituation für das Kind entwickelt.**

¹² *Polansky, N.; Chalmers, M. A.; Williams, D. P.; Buttenwieser, E. W.* (1981): *Damaged parents and anatomy of children neglect*. Chicago.

Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings keinesfalls, dass, wenn mehrere Faktoren zusammenkommen, auch Vernachlässigung vorliegen muss. Eine solche Schlussfolgerung wird gerade jenen Eltern und Familien nicht gerecht, die trotz immenser Belastungen eine unter diesen Umständen hervorragende Betreuung und Erziehung ihrer Kinder gewährleisten.

Schutzfaktoren

In der Praxis ist in den vergangenen Jahren die Einsicht gewachsen, dass die Defizitorientierung betroffene Familien im Normalfall weiter schwächt. Sie wirkt stigmatisierend und bestärkt die Familien im Gefühl der eigenen Ohnmacht im Hinblick auf Veränderung. Ressourcenorientierung wurde im Zuge dessen zu einer Leitlinie der Sozialen Arbeit. Sie hat zum Ziel, unseren fachlichen Blick zu öffnen für vorhandene Selbsthilfepotentiale in den Familien, die dann in der Arbeit mit den Familien bewusst gemacht werden sollen und als Ansatzpunkte für gezielte Förderung und Unterstützung für die weitere Planung fungieren können.

Trotz dieses allgemein anerkannten Paradigmenwechsels sind wir in der alltäglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien insbesondere bei besonders schweren Fällen nicht selten als Fachkräfte in der Gefahr, diese Ressourcen aus dem Blick zu verlieren. Ebenso wie Risikofaktoren sind in der Regel jedoch Faktoren vorhanden, die den Charakter von Ressourcen oder Schutzfaktoren haben. Diese können zeitweilig oder dauerhaft dazu beitragen, die negativen Wirkungen von Risikofaktoren zu senken. Welche Ressourcen und Schutzfaktoren die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Vernachlässigungen oder auch Misshandlungen nachweislich vermindern, darüber liegt heute noch kaum gesichertes Wissen vor. Bekannt ist allerdings, dass insbesondere nachträgliche korrigierende positive Beziehungserfahrungen die schädigende Wirkung der genannten Risikofaktoren deutlich mindern können.¹³

Ungeachtet der Begrenztheit wissenschaftlich abgesicherter Daten ist in einer Risikoabwägung das Vorhandensein bzw. die Wirkung möglicher Ressourcen und Schutzfaktoren zu prüfen. Es gilt in Erfahrung zu bringen, welche Gegebenheiten in

13 Vgl. *Kindler, H.* (2006): Wie können Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken eingeschätzt werden? In: *Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A.* (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Kapitel 70.

der Familie bzw. im Leben des Kindes aktuell der Entwicklung des Kindes zuträglich sind und daher gegebenenfalls die negativen Auswirkungen der Risikofaktoren mindern bzw. welche Ansatzpunkte es für gezielte Hilfeangebote zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen gibt.

Folgende Bereiche und Aspekte sollten dabei berücksichtigt werden:

Eine vorhandene Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern

kann eingeschätzt werden in Bezug auf

- die (Un-)Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation,
- deren Selbstvertrauen und eine realistische Hoffnung auf Veränderung,
- deren Haltung gegenüber der Vernachlässigung,
- deren Geschichte von Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen und
- dem Profitieren von verfügbarer Hilfe.

Kindliche Ressourcen und Schutzfaktoren

können ggf. Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung belastender Entwicklungsbedingungen unterstützen – die Folgen schwerer Vernachlässigung auffangen können sie gleichwohl nicht. Schutzfaktoren können sein:

- positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen, insbesondere zu engen erwachsenen Bezugspersonen (z. B. dem anderen Elternteil oder Ersatzeltern innerhalb der Familie, wie Großeltern, Tante oder Onkel);
- Stärken in der Schule, besonders sportliche, handwerkliche oder technische Fähigkeiten bzw. Erfahrungen von Kompetenz und Selbstwirksamkeit, z. B. positive und sinnvolle Freizeitinteressen;
- psychische und emotionale Stärken oder auch eine positive emotionale Beziehung zu einem anderen kompetenten Erwachsenen (z. B. Verwandte, Lehrer), die auch als Modell für die Problembewältigung fungieren können;
- gute Lern- und Anpassungsfähigkeit bzw. gute soziale Problemlösung, Intelligenz und/oder
- ein robustes, aktives, kontaktfreudiges, offenes oder ausgeglichenes Temperament.

Mit zunehmendem Alter kann es Kindern gelingen, solche psychischen und sozialen „Schutzsysteme“ als protektive Beziehungen und günstige Entwicklungsbedingungen auch außerhalb der Familie zu suchen.

Auch die Verfügbarkeit sozialer Unterstützung durch weitere Familienangehörige und/oder Nachbarschaft stellt eine Ressource dar. Zu nennen sind hier aber auch Jugendhilfemaßnahmen, die zur Stärkung der Ressourcen in der Familie und/oder beim Kind beitragen können.

4 Kinderschutz im gemeinsamen Handeln verschiedener Institutionen

In den vorangegangenen Abschnitten wurden insbesondere Ursachen und Risikofaktoren der Kindesvernachlässigung erläutert. Im Folgenden werden die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Hilfe und Unterstützung für vernachlässigte Kinder und ihre Familien aufgezeigt. Erforderlich ist hier das Zusammenwirken unterschiedlichster Einrichtungen, Dienste und Berufe sowie entsprechender fachlicher Kompetenzen. Dieses Verständnis eines kooperativen Kinderschutzes wird auch in § 1 KKG (Art. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes) aufgegriffen.

Kooperativer Kinderschutz

In den letzten Jahren gab es vermehrt Forderungen nach stärkerer Kooperation und Vernetzung in der Sozialen Arbeit. Der Hintergrund ist eine stärkere Ausdifferenzierung und Spezialisierung in den Arbeitsfeldern. Insbesondere bei komplexen Problemlagen haben die betroffenen Personen häufig mit mehreren Institutionen zu tun, die aufgrund ihrer Spezialisierung nur partiell mit ihnen arbeiten. Hierbei können lange Hilfekarrieren entstehen, bei denen die Adressatinnen und Adressaten mehrere Einrichtungen durchlaufen, ohne dass sich diese untereinander abstimmen. Um so einer Entwicklung entgegenzuwirken und die Effektivität von Hilfen zu steigern, sollten die Professionellen zusammenarbeiten und ihre Angebote aufeinander abstimmen.

Grundlegende gesetzliche Regelungen zur Zusammenarbeit und Kooperation der Jugendhilfe reichen von der Beschreibung eines positiven Klimas (Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger gemäß § 4 SGB VIII) über Vorschläge zur Gestaltung der Zusammenarbeit (Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) bis hin zu normativen Vorgaben zur Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in der Hilfeplanung (Mitwirkung und Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII) und der Aufforderung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen (§ 81 SGB VIII). Die in-

nerdisziplinäre und interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen hat mit dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und seit Anfang 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz eine rechtliche Grundlage bekommen.

Risikoeinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung sind sehr komplex und die Folgen von Fehleinschätzungen sind gravierend. Dieser Tatsache ist mit dem gesetzlichen Auftrag des „Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte“ bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos Rechnung getragen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Die gemeinsame Entscheidung mehrerer Personen erhält hier Vorrang vor einer Einzelentscheidung. Kooperationen im Kinderschutz erfüllen zwei Funktionen: Einerseits soll die konkrete Hilfe für das Kind und die Familie optimiert werden, andererseits geht es um die „Absicherung der Handlungsfähigkeit, der Reflexion und der Entscheidung der Fachkraft“.¹⁴

Interinstitutionelle Kooperation und Vernetzung sind jedoch nicht nur im akuten Gefährdungsfall wichtig, denn zu gelingendem Kinderschutz gehört auch Prävention. Beispielsweise sind Angebote für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern häufig im Schnittstellenbereich zwischen Jugend- und Gesundheitshilfe angesiedelt.

In Bezug auf vernachlässigende Familien ist bekannt, dass ein großer Teil bereits mit Betreuungsdiensten, z. B. mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), Kontakt hatte. Aufgrund der speziellen Dynamik von Vernachlässigungsfamilien erfolgen diese Kontakte zumeist jedoch nur sporadisch und werden häufig erst bei aktuellen Krisen neu aktiviert. Das bedeutet, dass in vielen Multi-Problem-Familien mehrere Institutionen tätig sind. Miteinander vernetzt sollten sie einer Aufsplitterung der Hilfen entgegenwirken. Vernetzung bedeutet auch die Herstellung von Öffentlichkeit für die Belange von Kindern, Müttern und Vätern.

Die Vernetzung der Dienste und Einrichtungen, die § 8a SGB VIII fordert, beinhaltet auch die Erarbeitung gemeinsamer Standards und Verfahren zur Betreuung von Vernachlässigungsfamilien. Durch die gesetzlichen Vorgaben sind die Akteure gehalten, „Verantwortungsgemeinschaften“ zu bilden. Dieser Begriff bedeutet, dass trotz unterschiedlicher Rollen und Zuständigkeiten niemand seine Verantwortung für

¹⁴ Seckinger, M. (2008): Vom Mythos zur Realität – Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen optimieren! In: *Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.* (Hrsg.): „In Beziehung kommen...“ – Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit. Köln. S. 12.

ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt. Gleichzeitig müssen die unterschiedlichen Kompetenzen, Zuständigkeiten und Erwartungen transparent gemacht und miteinander abgestimmt werden. Hierbei gilt es, alle Hilfebeziehungen wertzuschätzen und zu nutzen. Notwendig ist außerdem die fallübergreifende Vernetzung, insbesondere auch im Hinblick auf die politische Einmischung und Gestaltung einer sozialen Infrastruktur, die der Lebenssituation von Kindern und Eltern Rechnung trägt und zu einer Aktivierung des Stadtteils und damit zu einer Verbesserung des Lebensumfeldes führt.

Als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt sollten sowohl Mütter und Väter als auch Kinder und Jugendliche in die Vernetzung unbedingt einbezogen werden. Dies kann beispielsweise in Form von Stadtteilkonferenzen, „Runden Tischen“ oder Kinder- bzw. Jugendkonferenzen geschehen. Den Betroffenen ermöglicht das zudem, Einfluss auf die Politik zu nehmen.

Die Kooperation von Hilfen dient letztlich auch dazu, Verständnis für die spezifische Lebenswelt einer Familie zu wecken und Gefährdungspotentiale abzuklären.

Kooperationspartner bei gefährdeten Säuglingen sind z. B. Säuglingskrankenschwestern, die ambulant arbeiten und Familien zu Hause aufsuchen, aber auch Kinderärzte und -ärztinnen sowie ambulante (Familien-)Hebammen. Fachkräfte aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung sind oft sehr stark an pflegerischen und äußeren Normen wie Sauberkeit und Ordnung orientiert. Familienhelferinnen oder Familienhebammen haben in der Kooperation deshalb die Aufgabe, für die Situation der Familien Verständnis zu wecken und zwischen Gesundheitspersonal und den Familien zu vermitteln. Zudem muss Entlastung bereitgestellt werden, beispielsweise durch Haushaltshilfen und durch Kinderbetreuung. Vor allem für junge alleinerziehende Mütter mit Säuglingen ist es notwendig, ein unterstützendes Netz zu organisieren, so dass die Mutter jeden Tag einen Ansprechpartner hat. Das muss nicht die Familienhelferin sein, die der jungen Mutter jeden Tag einen Besuch abstattet. Stattdessen können sich Krankenschwestern, Hebammen, Kinderärzte und -ärztinnen oder die Nachbarn mit dieser Aufgabe abwechseln.

Soziale Unterstützung bedeutet hier:

- **emotionale Unterstützung:** Den Eltern die Gelegenheit geben, ihre Gefühle auszudrücken (unabhängig davon, ob es sozial erwünschte oder weniger erwünschte sind) und sie in ihren guten Absichten unterstützen;
- **Unterstützung durch Information:** Welche Bedürfnisse haben Kinder? Warum reagieren Kinder auf bestimmte Art und Weise? Wie kann man den Alltag so organisieren, dass problematische Erziehungssituationen bewältigt werden können?
- **instrumentelle Unterstützung:** Konkrete Hilfe; Angebote der Kinderbetreuung zur Entlastung etc.

VERNACHLÄSSIGUNG ALS INTERDISZIPLINÄRES PROBLEM



Es wird deutlich, dass unterschiedlichste Institutionen im Rahmen ihrer Aufgaben mit dem Problem der Kindesvernachlässigung konfrontiert werden. Welche Bereiche und damit verbundene Dienste in welcher Form mit dem Thema zu tun haben, wird im Folgenden aufgezeigt.

Jugendhilfe

Kindesvernachlässigung ist ein zentrales Thema im Alltag der Jugendhilfe:

1. Jugendhilfe hat den Auftrag, im Rahmen von **Früherkennung und Prävention** (frühzeitiges Bereitstellen von Angeboten familienergänzender und familienstützender Hilfen, vgl. auch §§ 16 ff. SGB VIII und § 1666a BGB) das Wohl des Kindes zu fördern und zu gewährleisten. Dazu gehören allgemeine Beratungs-, Unterstützungs- und Entlastungsangebote für alle Familien mit Kindern, z. B. Angebote der Kindertagesbetreuung, der Jugendarbeit, der Familienbildung oder der allgemeinen Familienberatung.
2. Weiterhin hat die Jugendhilfe **spezifische Angebote zur Krisenbewältigung** (§§ 17-20 SGB VIII) und **Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 ff. SGB VIII) bereitzustellen und den Familien im Bedarfsfall anzubieten.
3. Jugendhilfe muss in Ausübung des „**staatlichen Wächteramtes**“ zur Sicherung des Kindeswohls (vgl. Art. 6 Abs. 2 u. 3 GG, § 1 Abs. 2 u. 3 KKG, § 1 Abs. 2 u. 3 SGB VIII, § 50 Abs. 3 SGB VIII) die Interessen von Kindern schützen. Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist außerdem die **zentrale Informationsstelle** und der maßgebliche Akteur bei **hoheitlichen Interventionen** (§ 8a SGB VIII, § 1666 BGB). Wenn das Kindeswohl trotz der Hilfeangebote nicht gewährleistet ist, müssen Fachkräfte der Jugendhilfe prüfen, ob das Gericht einzuschalten ist (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). In Notfällen und akuten Gefährdungssituationen kann das Jugendamt Kinder oder Jugendliche in Obhut nehmen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII, § 42 SGB VIII).
4. Durch das KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz), in Kraft getreten 2005, wurden eine Reihe von Maßnahmen gebündelt und auch der Schutzauftrag des Jugendamtes und der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Hilfen nach dem SGB VIII erbringen, konkretisiert (§ 8a SGB VIII, siehe Kasten). Diese Vorschrift wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu strukturiert. Ebenso erfolgte die Neuordnung der vorläufigen Maßnahmen bei Krisenintervention (§ 42 SGB VIII). Ein weiterer Baustein ist die verschärfte Prüfung der Eignung von Personen, die im sozialen Bereich tätig werden möchten oder sind (§ 72a SGB VIII).

Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) ist im Bereich der Jugendhilfe und des Kinderschutzes an erster Stelle zu nennen. Er vermittelt und gewährt Beratungs- und Betreuungsangebote, weiterführende Hilfen und wacht als sozialpädagogische Instanz mit gesetzlichem Schutzauftrag über die Gewährleistung des Kindeswohls.

Die Anforderungen an die sozialen Dienste haben seit der Einführung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zugenommen. Die „Philosophie“ dieses Gesetzes ist es, verstärkt familien- und kindbezogen Förderleistungen anzubieten und Interventionen dahinter zurücktreten zu lassen. Mit § 8a SGB VIII wird die Doppelfunktion von Hilfe und Schutz des Kindes, die auch Kontrolle beinhaltet, noch einmal besonders betont.

Gesetzlicher Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist für die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe bereits seit 1990 gesetzlich festgeschrieben. Im SGB VIII (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) heißt es: „Kinder und Jugendliche (sind) vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.“ Wie genau die Dienste diesen Auftrag aber erfüllen sollten, war gesetzlich nicht geregelt.

Der im Jahre 2005 eingeführte und im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 neu strukturierte § 8a SGB VIII schließt rechtlich diese Lücke: Durch eine Präzisierung von Verfahrensregelungen wird er zu einer Hilfestellung für die Jugendhilfe und sorgt für eine Konkretisierung und damit für eine verbesserte Handlungssicherheit. Im Detail stellt der Gesetzgeber folgende Anforderungen:

1. Verpflichtungen der Jugendämter (§ 8a Abs. 1 SGB VIII): Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls muss das Jugendamt das Risiko durch Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte einschätzen (1). Außerdem müssen Personensorgeberechtigte und Kinder zu diesem Zweck eingebunden werden, soweit dadurch das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet wird (2). Die Jugendämter sind verpflichtet, geeignete Hilfen anzubieten, um die Gefährdung des Kindeswohls zu beenden.
2. Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII): Durch verbindliche Vereinbarungen soll sichergestellt werden, dass die Träger der Jugendhilfe bei ihrer Arbeit ihren Verpflichtungen nachkommen und insoweit erfahrene Fachkräfte hinzuziehen. Die Qualifikation dieser Fachkräfte muss in Vereinbarungen festgelegt werden. Wird ihre Hilfe am Ende von den Per-

sonensorgeberechtigten nicht angenommen, muss das Jugendamt darüber informiert werden.

3. Gerichte, Gesundheitsdienste und Polizei (§ 8a Abs. 2 und 3 SGB VIII): Das Jugendamt ist verpflichtet, bei dringender Gefahr das Gericht anzurufen oder bei Bedarf andere Stellen wie die Polizei oder die Gesundheitsdienste einzuschalten.

Für die Praxis gilt: Gemeinsam mit den Jugendämtern müssen die Träger der Jugendhilfe Standards verabreden. Wie stelle ich eine Kindeswohlgefährdung fest? Wie schätze ich das Risiko ein? Wie reagiere ich angemessen auf Hinweise? Wie soll die notwendige Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet werden? Laut Gesetz sind die Jugendämter verpflichtet, solche Vereinbarungen mit den Diensten auszuhandeln. Die Initiative kann auch von den Trägern der Jugendhilfe ausgehen.

Für viele Fachkräfte in der Jugendhilfe bedeutete § 8a SGB VIII nichts Neues. Die darin festgelegten Verfahrensstandards hatten sich vielerorts schon zuvor etabliert. An die Helferinnen und Helfer stellt der Kinderschutz dennoch folgende Anforderungen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gefordert, sich im Themenfeld „ Vernachlässigung: Erkennen, Beurteilen, Handeln“ weiter zu qualifizieren und Ergebnisse aus der Resilienzforschung „Was macht Kinder stark“ für die praktische Arbeit zu nutzen.
- Träger von Einrichtungen legen verbindliche Verhaltensstandards und Handlungsrichtlinien fest (z. B.: Wer ist wann zu informieren?). Sie müssen einrichtungsintern und -übergreifend den fachlichen Austausch sicherstellen (z. B. zur Festlegung gewichtiger Anhaltspunkte) und Kooperation und Netzwerkarbeit befördern.
- Gemeinsam erarbeiten Trägervertreterinnen und Trägervertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Leitbild, das Ziele und Methoden der Arbeit transparent macht und die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Einrichtung/Dienst für das Wohlergehen beschreibt.
- Personensorgeberechtigte sowie die Kinder müssen stärker denn je in die Gefährdungseinschätzung und in die weitere Hilfeplanung einbezogen werden.

- Die qualifizierte Dokumentation von Schritten zur Sicherung des Kindeswohls begleitet die Arbeit und gewährleistet im Falle einer juristischen Beurteilung eine Prüfung, ob die Verfahrensstandards aus den Vereinbarungen eingehalten wurden.

Der Schutzauftrag nach dem SGB VIII konkretisiert Handlungsketten und sorgt für mehr Handlungssicherheit und klare Vorgehensweisen. Dreh- und Angelpunkt ist dabei gleichwohl die personelle und materielle Ausstattung der Jugendhilfe. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen genügend Zeit für ihre Gespräche mit den Eltern. Sie brauchen Freiräume für Reflexion und Dokumentation. Zudem sind genügend Mittel für angemessene Fortbildungen zu stellen.

Mit § 8a SGB VIII bleibt ein Grundsatz der Jugendhilfe bestehen: Prävention ist der beste Schutz. Daher müssen für Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote ausreichend Ressourcen bereitgestellt werden – ansonsten ist jeder Paragraph nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Schule

Die Schule hat durch den Ausbau hin zu einem ganztägigen und multiprofessionellen Unterricht verstärkt Zugang zu ihren Schülerinnen und Schülern (Offene Ganztagschule – OGS) erhalten und damit gute Voraussetzungen, um schwierige Lern- und Lebenssituationen frühzeitig und differenziert zu erkennen und zu beurteilen. Gemeinsam mit den Eltern und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe können und müssen notwendige Handlungsschritte eingeleitet werden. Verbindliche Handlungsabläufe und Kooperationsvereinbarungen sind hierbei hilfreich. Weiterhin kann der Einsatz von Schulsozialarbeit als Bindeglied zwischen Jugendhilfe und Schule wirken.¹⁵ Da Schulgesetze Ländersache sind, heißt es z. B. in § 42 Abs. 6 des NRW Schulgesetzes: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

¹⁵ Vgl. *Stuckstätte, E. C.* (2008): Schulsozialarbeit als Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe im Ganzttag. In: *Institut für soziale Arbeit e. V.* (Hrsg.): *ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit*. Münster: S. 108-120.

Durch § 4 KKG sind diese Verpflichtungen für die Lehrerinnen und Lehrer konkretisiert worden.

Gesundheitshilfe

Allgemein gilt, dass gerade in Familien mit sozialen, wirtschaftlichen und psychischen Notlagen die gesundheitlichen Risiken und Defizite von Kindern wachsen. Dies zeigt sich zum Beispiel in einer höheren Rate von Frühgeburten, einer höheren Säuglingssterblichkeit, vermehrten Infektionskrankheiten, einer höheren Unfallhäufigkeit und häufigeren Krankheiten durch Mangel- und Fehlernährung. Wirken sich die Belastungen der Familien dahingehend aus, dass die Eltern, auch gemessen an den Grundbedürfnissen der Kinder, keine ausreichende Bedürfnisbefriedigung sicherstellen, so wächst die Wahrscheinlichkeit einer massiven Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Gesundheit der betroffenen Mädchen und Jungen. Daraus ergibt sich die Forderung, dass der öffentliche Gesundheitsdienst stärker in die präventive Arbeit der helfenden Institutionen eingebunden wird. Zu diesem Zweck beschloss die Jugendministerkonferenz 2006 eine bessere Vernetzung der verschiedenen Einrichtungen. Diese sollten die „vielfach begrenzten Kenntnisse im Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe über die Relevanz der Daten des jeweils anderen Bereichs“ durch einen verstärkten fachlichen Austausch der Disziplinen überwinden. Die Jugendministerkonferenz hält es weiter für geboten, „dass Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe systematischer zusammenarbeiten, um die Kindergesundheit zu fördern. Die Koordinierung der Akteurinnen und Akteure beider Bereiche auf der örtlichen Ebene sollte bei den Gesundheitsämtern und den Jugendämtern liegen“. Sie plädiert dafür, „Maßnahmen zu ergreifen, die die Beteiligung an den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder steigern, weil die Untersuchungen eine gute Möglichkeit bieten, Krankheiten und manifeste Entwicklungsstörungen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Beratung, Förderung und Therapie einleiten zu können. (...) Dabei sollten vor allem die Zielgruppen mit besonders niedriger Beteiligungsquote angesprochen werden“¹⁶, d. h. auch und gerade Familien mit einer Vernachlässigungsproblematik.

Gesundheitskonferenzen sind mittlerweile für jede Kommune zur Verpflichtung geworden. In jüngster Vergangenheit sind vielerorts daraus lokale Netzwerke zwischen

¹⁶ Beschluss der Jugendministerkonferenz am 18./19.5.2006 in Hamburg.

Gesundheitshilfe und Kinder- und Jugendhilfe entstanden, die mit Blick auf das Problemfeld Kindesvernachlässigung diesen genannten Forderungen der Jugendministerkonferenz Rechnung tragen. Eine bundesweite Bestandsaufnahme zum Ausbau der Systeme Früher Hilfen zeigt, dass die Mehrheit der Jugend- und Gesundheitsämter an Netzwerken beteiligt ist.¹⁷ Solche Netzwerke sind nicht nur bei gesundheitlichen Gefährdungen betroffener Kinder von großer Bedeutung, sondern auch deshalb, weil die Akteure des Gesundheitswesens (Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Geburtskliniken, Gesundheitsämter etc.) in der Regel einen leichteren und früheren Zugang zu Familien und Kindern haben. Ihr Auftrag scheint eindeutiger, weniger stigmatisierend und weniger angstauslösend, als dies bei der behördlichen Jugendhilfe der Fall ist. Insbesondere Angebote für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern sind häufig im Schnittstellenbereich zwischen Jugend- und Gesundheitshilfe angesiedelt. Eine gute Kooperation zwischen den beteiligten Fachkräften und Institutionen kann reibungslose Übergänge fördern. Familienhebammen, die neben der medizinischen Betreuung auch psychosoziale Unterstützung geben, können beispielsweise eine Brückenfunktion zwischen Jugend- und Gesundheitshilfe ausüben.

Nicht zu vernachlässigen ist auch der Blick auf die Arbeit mit suchtkranken oder psychisch kranken Eltern und ihren Kindern. Aufgrund der spezifischen Lebens- und Problemlagen werden hier besondere Anforderungen an interinstitutionelle Kooperation im Kinderschutz gestellt.¹⁸ Angebote und Maßnahmen der Gesundheits- und Jugendhilfe können und sollten aufeinander abgestimmt werden, um die Eltern in ihrer Elternrolle zu stärken und die Kinder zu schützen.

Es wird in Zukunft darauf ankommen, interdisziplinäre Handlungskonzepte weiter zu entwickeln, flächendeckend umzusetzen und Stolpersteinen in der Kooperation fortlaufend entgegenzuwirken.

17 Sann, A.; Landua, D. (2010): Systeme Früher Hilfen: Gemeinsam geht's besser! Ergebnisse der ersten bundesweiten Bestandsaufnahme bei Jugend- und Gesundheitsämtern. In: Bundesgesundheitsblatt. 53. Jg., 10. S. 1018-1028.

18 Vgl. Meysen, T. (2008): Das Recht zum Schutz von Kindern. In: *Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.* (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München. S. 46.

Institutionen zur materiellen Absicherung

Zwar kann man bei Sozialhilfe und Arbeitslosengeld nicht von einer eigenen Disziplin sprechen, dennoch handelt es sich hierbei um einen Bereich, der gerade im Zusammenhang mit der Vernachlässigung von Kindern bedeutsam ist und sich in der jüngsten Vergangenheit sehr verändert hat. Im Problemfeld der Kindesvernachlässigung kommt der Armut von Familien eine eminente Bedeutung zu.¹⁹ Daher sind Qualität und Umfang der sozialen Leistungen für Familien ein wichtiger Aspekt. Bekannt als Hartz-Reformen, insbesondere Hartz IV, haben die staatlichen Unterstützungsleistungen für Menschen mit keinem oder sehr geringem eigenen Einkommen einen erheblichen Paradigmenwechsel und strukturellen Wandel erfahren. Die meisten Menschen, die bis ins Jahr 2004 Sozialhilfe bezogen haben, sind nun – vorausgesetzt sie sind täglich mindestens drei Stunden arbeitsfähig – Empfänger von Arbeitslosengeld II. Damit haben sie in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter gewechselt und sind nicht länger die Klientel des Sozialamtes. Vorrangiges Ziel ist es, die Menschen zu veranlassen, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen und den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Jobcenter haben die Aufgabe, Schwierigkeiten, die die Aufnahme einer Erwerbsarbeit verhindern, mit den Betroffenen auszuräumen. Neben Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen können dies auch psychosoziale Hilfen und Angebote sein.

Durch die Hartz-Reformen hat die Kinderarmut einen weiteren erheblichen Anstieg erfahren. Seit Ende der 80er Jahre nimmt diese kontinuierlich zu. Durch den Wegfall der Arbeitslosenhilfe für Langzeitarbeitslose und das nunmehr stattdessen eingeführte Arbeitslosengeld II hat sich die Zahl armer Kinder verdoppelt. Die Leistungen nach dem SGB II, also das Arbeitslosengeld II, sind pauschaliert. Beihilfen, gerade auch für Haushalte mit Kindern, sind damit größtenteils weggefallen. Kinder von Arbeitslosengeld-II-Beziehern erhalten ein Sozialgeld, das nach Alter gestaffelt ist. Die Agentur für Arbeit berichtete im Juli 2006 von 466.758 Kindern unter 15 Jahren in NRW, die Empfänger von Sozialgeld waren bzw. zu den so genannten „nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ gehörten. Erweitert man diesen Kreis auf Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, steigt die Zahl weiter an. Zum Vergleich: Ende 2004 lebten 251.213 Kinder bis 15 Jahre von der damals ausgezahlten Sozialhilfe. Hinzu kamen 42.392 Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren.

19 Vgl. dazu Zenz, W. M.; Bäcker, K.; Blum-Maurice, R. (Hrsg.) [2002]: Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. Köln.

Eine Studie der Universität Frankfurt am Main zur Armut in Deutschland kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass davon auszugehen ist, „dass ein großer Teil der Anspruchsberechtigten die ihnen zustehende Leistung nicht beantragt bzw. nicht erhält“. Es handelt sich hierbei vor allem um Erwerbstätige, deren Einkommen nur knapp oberhalb des Existenzminimums liegt, also um die so genannten „working poor“. Die größte Bedürftigkeitsquote zeigt sich bei kleinen Kindern bis zwei Jahre. Insbesondere allein erziehende Mütter mit Kindern dieses Alters können keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Studie zufolge handelt es sich bei einem Drittel aller Bedürftigen um Kinder unter 18 Jahren.²⁰

Aus diesen Zahlen ergibt sich eindeutig, dass nicht nur die Jobcenter, sondern auch die Sozialämter hier eine Schlüsselstellung einnehmen. Sie haben Zugangsmöglichkeiten zu den gefährdeten Familien – auch wenn sie die Kinder nicht persönlich kennen – und können Notlagen extremer Armut abfedern.²¹ War in der Vergangenheit die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Sozialämtern oft schleppend, fehlen aufgrund der noch relativ neuen Zuständigkeiten durch die Jobcenter hier aussagekräftige Erfahrungen. Eine Schwierigkeit in der Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und Stadtverwaltung wird allerdings immer wieder genannt: Die Bundesagentur für Arbeit hat einen bundesweiten Zuschnitt und war vor der Reform nicht in die örtliche Infrastruktur eingebunden. Diese Schwierigkeiten in der Einstiegsphase sind erkannt worden, und mittlerweile wurden neue Regelungen für die Jobcenter beschlossen. Vor Ort sollte dafür gesorgt werden, dass nicht durch interne Reibungsverluste die Möglichkeiten des Zugangs zu den Familien und die Chance zur Abstimmung von Hilfeleistungen verschenkt werden.

Justiz und Polizei

Auch die Justiz befasst sich mit dem Problem der Vernachlässigung. An dieser Stelle geht es allerdings nicht um den Fall, dass gegen Eltern oder gar Fachkräfte ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

20 Becker, I. (2006): Armut in Deutschland: Bevölkerungsgruppen unterhalb der Alg II-Grenze. Arbeitspapier des Projekts „Soziale Gerechtigkeit“ Nr. 3 der J. W. Goethe-Universität Frankfurt a. M., Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. S. 2.

21 Vgl. hierzu auch: *Arbeiterwohlfahrt Niederrhein e. V.; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.; PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e. V.* (Hrsg.) (2006): *Kinderarmut bekämpfen – die Zukunft unserer Gesellschaft sichern*. Wuppertal.

Wie bereits erwähnt, übt das Jugendamt eine Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle aus (vgl. hierzu § 1 Abs. 3 SGB VIII, § 1666 BGB). Wenn das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann, ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, das Gericht zu informieren: „Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen“ (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Dem Familiengericht obliegt es allein, in das Elternrecht einzugreifen. Gemäß § 1666 Abs. 1 BGB hat es Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl erforderlich sind. Dazu gehören Gebote, Verbote und Eingriffe in die elterliche Sorge. Das Gericht kann den Eltern beispielsweise die Auflage erteilen, Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Da das Jugendamt letztendlich über die Gewährleistung einer Hilfe entscheidet, muss hier eine frühzeitige Abstimmung erfolgen. Dadurch sollte vermieden werden, dass das Gericht eine Weisung ausspricht, aber das Jugendamt die auferlegte Leistung nicht gewährt.²²

Weiterhin ist die Frage nach einer zuverlässigen fachlichen Definition von „Basisfürsorgekriterien“, also dem einem Kind zu gewährenden Mindestmaß an Bedürfnisbefriedigung, noch nicht entschieden. Entscheidungskriterien von Richtern und Richterinnen erscheinen den Fachkräften der Jugendhilfe oft eher auf individuellen Rechtsauslegungen zu beruhen als auf gemeinsam von Richterschaft und Jugendhilfe diskutierten und darauf beruhenden Standards. Die Möglichkeiten der Kooperation von Vormundschafts-/Familiengerichten und der Jugendhilfe sind noch lange nicht ausgeschöpft. Kinderschutz kann nur funktionieren, wenn beide Institutionen in eine Verantwortungsgemeinschaft zueinander treten, die gezielt kultiviert wird.²³

Schließlich ist auch die Polizei ein wichtiger Partner im Kinderschutz. Als Ordnungsbehörde zur Verhütung von Straftaten ist die Polizei auch bei Vernachlässigung von

22 Vgl. *Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.* (2009): Kindeswohl, Beratung und Familiengericht. Die FGG-Reform als fachliche Herausforderung. In: ZKJ, 3/2009. S. 123 f.

23 Vgl. *Ernst, R.* (2008): Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung drohender Kindeswohlgefährdung und ihre Auswirkungen auf die Praxis. In: *Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e. V.* (Hrsg.): Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. München. S. 76.

Kindern originär zuständig. Hierbei sollte eng und kooperativ mit den zuständigen Jugendämtern zusammengearbeitet werden.²⁴

Fazit: Jugendhilfe, Schule, Gesundheitshilfe, Institutionen der materiellen Absicherung, Justiz und Polizei – sie alle haben das Phänomen der Vernachlässigung mehr oder weniger stark im Blick. Dennoch muss die Kooperation der Institutionen verbessert werden. Denn im Bereich der Kindesvernachlässigung gibt es keine einfachen Handlungs- und Lösungskonzepte. Eine Hilfe für Vernachlässigungsfamilien kann nur dann wirksam erbracht werden, wenn alle Ursachen gleichermaßen berücksichtigt werden. Dies erfordert die Beteiligung und Vernetzung aller Fachkräfte, Dienste und Disziplinen.

Das komplexe Vernachlässigungssyndrom verlangt ein ebenso vielfältiges Hilfesystem! Es muss frühzeitig einsetzen und koordiniert ablaufen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Aufbau stützender interdisziplinärer Arbeitsansätze erforderlich ist. Es darf nicht sein, dass diejenigen, die isolierten Familien helfen wollen, selbst nicht in der Lage sind, sich untereinander zu verständigen.

Handlungsgrundlagen, Rahmenbedingungen und Angebotsstruktur

Der Sozialstaat mit seinen unterschiedlichen Netzen für Kinder, Jugendliche und Eltern verliert an Kraft. Klare politische Schritte sind nötig, um der wachsenden Armut von Familien ein Ende zu setzen. Freie wie öffentliche Träger der Jugendhilfe müssen über den begrenzten Zuständigkeitsbereich des eigenen Ressorts hinausblicken und im Interesse der Kinder auch in andere gesellschaftliche Bereiche hineinwirken: Themen wie Tagesbetreuung von Kindern, Arbeitsmarkt, Bau- und Wohnungspolitik und Stadtentwicklung beeinflussen das Aufwachsen junger Menschen und ihre zukünftigen Lebenschancen bzw. ihre Lebensqualität.

Damit sozialpädagogische Hilfen überhaupt eine Chance haben, müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein:

1. Der Lebensstil von Eltern und ihren Kindern muss in seiner individuellen Ausdrucksweise Akzeptanz in der sozialpädagogischen Arbeit finden. Akzeptanz bedeutet hier nicht positive Bewertung, sondern die fachliche Einschätzung,

²⁴ Vgl. hierzu weiterführend *Becker, R.* (2008): Vernachlässigte und misshandelte Kinder – Nur eine Aufgabe der Jugendämter? In: *Jugendhilfe*, 46. Jg., 1. S. 12-20.

dass dieses Verhalten aufgrund der Lebensgeschichte von Vater und Mutter und ihren Kindern oft nachvollziehbar ist. So kann ein positiver Zugang zu der Familie gefunden werden. Die sozialpädagogischen Angebote und Handlungskonzepte müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Lebenswelt dieser Menschen stehen, also sozialräumlich ausgerichtet sein und ihnen eine attraktive Alternative zum bestehenden Alltag bieten.

2. Derartige Arbeitsansätze müssen Bestandteil so genannter “aufsuchender” Sozialarbeit sein, d. h., die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen die Familien in deren Milieu aufsuchen, weil diese Lebenswelt den aktuellen Handlungsrahmen und die derzeitige Lebenswirklichkeit dieser Menschen darstellt.
3. Die traditionelle Spaltung der Jugendhilfe in einzelfallbezogene Angebote von Hilfen zur Erziehung einerseits und in allgemeine Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie andererseits muss konzeptionell überwunden werden.
4. Offene Angebote im unmittelbaren Umfeld der Familien ermöglichen Eltern und Kindern in Not- und Krisensituationen auch die Inanspruchnahme von Leistungen verschiedener Träger. In der Praxis hat sich die Verknüpfung von traditionell nebeneinander existierenden Leistungen der Jugendhilfe als fruchtbar herausgestellt. Eltern und Kinder, die den Zugang zum offenen Angebot eines solchen Treffs finden, können nach diesem Konzept auf Wunsch andere Einrichtungen der Jugendhilfe und Gesundheitshilfe aufsuchen. Wichtig ist hierbei, dass mit den Familien zusammen individuell zugeschnittene, flexible Unterstützungsleistungen und Entlastungsangebote formuliert und nutzbar gemacht werden. Mit der Idee der sozialen Frühwarnsysteme sowie dem Auf- und Ausbau von Systemen Früher Hilfen werden diese Programmpunkte aufgegriffen.

Flexible, differenzierte und bedarfsgerechte Hilfen sind auf drei Ebenen anzusiedeln:

1. Entlastung und Unterstützung der Familien bei Versorgungs- und Erziehungsleistungen (niedrigschwellige Angebote, zielgruppenorientierte Betreuungshilfen und Freizeitangebote, Erholungsmaßnahmen etc. – z. B. im Kontext eines Familienzentrums)
2. Kompensation familiärer Versorgungs- und Erziehungsleistungen (gezielte Hilfe für Mütter, Tagesgruppen, Gruppenarbeit, Einzelbetreuung etc.)
3. Ersatz familiärer Versorgungs- und Erziehungsleistungen (Unterbringung in Pflegefamilien, familienbetreute Wohnformen, Heime etc.)

Es muss beispielsweise auch zur Aufgabe und zum Selbstverständnis von Tageseinrichtungen für Kinder gehören, besondere Unterstützungsmaßnahmen für Kinder oder Familien in Not- und Krisensituationen zu entwickeln, zu vermitteln und bei deren Umsetzung zu helfen. Die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen hin zu sozialraumorientierten Familienzentren weist in diese Richtung. Auch die Kooperation von Jugendhilfe und Schule wird durch den Ausbau der Offenen Ganztagschule und den Einsatz von Schulsozialarbeit gefördert.

Prävention und Frühe Hilfen

Die Prävention von Vernachlässigung setzt einen möglichst frühen Zugang zu Familien mit kleinen Kindern und Säuglingen voraus. Einrichtungen und Dienste außerhalb der Jugendhilfe, die Kontakt zu „jungen“ Familien haben, sind – wie schon erwähnt – die Dienste der Gesundheitshilfe, also Ärzte und Ärztinnen, (Familien-) Hebammen, Krankenhäuser, aber auch Einrichtungen der Familienbildung sowie der Selbsthilfe. Für einen weiteren Zugang sind niederschwellige, nicht stigmatisierende Angebote wichtig, die sich auch nicht ausschließlich an potentiell vernachlässigende Familien richten. Das Angebot an Unterstützungs- und Entlastungsleistungen für Familien, gerade mit kleinen Kindern, braucht eine sozialräumliche Orientierung (z. B. zuverlässige Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren).

Aus dem Bereich der Forschung (Neurobiologie, Bindungsforschung) wissen wir, wie wichtig ein zuverlässiges Beziehungsangebot besonders für kleine Kinder ist. Auch gibt es mittlerweile Erfahrungen, die beweisen, dass frühzeitige Information, Hilfe und Unterstützung bei ersten Schwierigkeiten in der Erziehung kleiner Kinder häufig nur kurzfristige Interventionen oder Beratungen notwendig machen. Gerade Eltern mit sehr kleinen Kindern haben in der Regel eine hohe Motivation zur Veränderung.

Die Prävention von Kindesvernachlässigung muss interdisziplinär geleistet werden, da gerade die Altersgruppe, die von Vernachlässigung am massivsten bedroht ist, die Gruppe der Null- bis Dreijährigen (aber auch noch die der Drei- bis Sechsjährigen), von Einrichtungen der Jugendhilfe – mit Ausnahme von Kindertagesstätten – nur selten erreicht wird. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Personen und Institutionen im Stadtteil den Zugang zu den gefährdeten Familien am leichtesten herstellen können, welche Kompetenzen und Qualifikationen diese Personen benötigen und wie die Angebote für Familien mit kleinen Kindern im Stadtteil zu vernetzen sind.

Stellt sich beispielsweise beim ersten Kontakt zur Gesundheitshilfe ein weiterführender Hilfebedarf heraus, ist die Jugendhilfe mit ihren vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen zuständig. Hierbei gilt es, zwischen beiden Systemen reibungslose Übergänge zu schaffen.

Das Personal der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe muss entsprechend ausgebildet und für dieses Thema sensibilisiert sein. Vernachlässigung muss deshalb in der Ausbildung von Hebammen und Erzieher/innen thematisiert werden.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde eine Definition der Frühen Hilfen mit bundesgesetzlicher Verbindlichkeit eingeführt. Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KKG handelt es sich bei den Frühen Hilfen um ein möglichst frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für (werdende) Mütter und Väter. Der Gesetzgeber bezieht sich auf die Begriffsbestimmung des wissenschaftlichen Beirats des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) vom 26.06.2009:

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten.“

Dabei umfassen die Frühen Hilfen allgemeine Angebote für Familien im Sinne der Gesundheitsförderung (universelle/primäre Prävention) und spezifische Angebote für Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Außerdem sollen die Frühen Hilfen dafür sorgen, dass Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Die Hilfen sind ‚frühzeitig‘, da sie einerseits frühzeitig Risiken entgegenwirken und Krisen vorbeugen sollen und andererseits im Sinne einer biografischen Perspektive frühzeitig in den ersten Lebensjahren eines Kindes ansetzen.²⁵ Sowohl der Gesetzgeber als auch das NZFH betonen

²⁵ Vgl. *Schone, R.* (2010): Kinderschutz – zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr. In: *IzKK Nachrichten*. 2010-1. S. 4.

die Multiprofessionalität, die Notwendigkeit der Koordination der Angebote sowie die interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung.

Beteiligung von Familien am Hilfeprozess

Im Vordergrund einer Hilfeplanung steht das ernsthafte Bemühen, Eltern, Kinder und Jugendliche, aber auch andere Personen aus dem sozialen Umfeld in die Ausgestaltung der Hilfe einzubeziehen. **Hilfeplanung und Hilfestellung ist immer ein Prozess, der sich an Situationen und Menschen orientiert.** Eine angemessene Einbeziehung von Müttern und Vätern kann aber nur dann erfolgen, wenn Helferinnen und Helfer bereit sind, sich auf den Dialog mit ihnen einzulassen und die Lebenssituation einer Familie zu verstehen. Wer sich selbst in der Rolle eines nur diagnostizierenden Experten sieht, läuft Gefahr, dass seine Bemühungen keine Wirkung zeigen. Helferinnen und Helfer benötigen vielmehr

- eine Haltung, die den Kindern und ihren Eltern eine wichtige, aktive Rolle innerhalb eines Hilfeprozesses zuordnet,
- die Bereitschaft zum Verstehen,
- das Bemühen, einen „Fall“ aus der Perspektive der Beteiligten nachzuvollziehen und deren Interpretationen als wesentlich für die Hilfeplanung anzuerkennen.

Die wissenschaftliche Evaluation eines Bundesmodellprogramms zur „Wirkungsorientierten Jugendhilfe“ hat gezeigt, dass die Aktivierung von Elternverantwortung und die Stärkung der Beteiligung von Kindern bzw. Jugendlichen am Hilfeprozess die Wirkung einer Hilfe unterstützt.²⁶ Ein beteiligungsfördernder Hilfeprozess verlangt von den Fachkräften zusätzlich zu der entsprechenden pädagogischen Haltung auch ein hohes Maß an Sensibilität und kommunikativer Kompetenz.

Die ersten Ansprechpartner

Eine wichtige Aufgabe bei der Vorbeugung und bei der Intervention leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Kommunen, des Kinderschutzbundes, Familienhebammen, Erzieherinnen und Erzieher in

²⁶ Vgl. *Albus* u. a. (2009): Elemente Wirkungsorientierter Jugendhilfe und ihre Wirkungsweisen: Erkenntnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Bundesmodellprogramms. In: *ISA Planung und Entwicklung GmbH* (Hrsg.): Praxishilfe zur wirkungsorientierten Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung. Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Band 9. Münster. S. 31 ff.

Kindertagesstätten, Lehrkräfte, Nachbarn und viele andere. Im Alltag erhalten sie Kenntnis von Jungen und Mädchen, von Müttern und Vätern in Not und oft kennen sie die schwierigen Verhältnisse in den einzelnen Familien. Diese Informationen müssen gebündelt und bearbeitet werden. Jugendamt und freie Träger der Jugendhilfe leisten Erstberatung durch direkte Ansprache der Betroffenen. Sie schaffen damit eine erste Klärung der Lebens- und Problemlagen und stellen den Hilfebedarf fest. Sie nehmen aber auch langfristige Betreuungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und Familien wahr. Außerdem vermitteln sie Spezialhilfen. Je spezialisierter und differenzierter Hilfsangebote und -dienste in einer Stadt organisiert sind, desto wichtiger ist die sorgfältige Vermittlung.

Kollegiale Beratung

Gerade im Hinblick auf die von Vernachlässigung bedrohten Kinder ist eine Praxis von Bedeutung, die sich mit dem Stichwort „kollegiale Beratung“ umschreiben lässt. Entscheidungen von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Jugendhilfe, z. B. darüber, ob sozialpädagogische Familienhilfe oder Tagespflege angezeigt ist, haben sich zumeist nicht als sinnvolle Praxis erwiesen. Ebenso wenig leisten gelegentliche „Tür-und-Angel-Gespräche“ mit Kollegen oder die häufig praktizierte Vorgehensweise der Verschiebung von Problemscheidungen hin zu anderen Personen oder Organisationen einen qualifizierten Beitrag zu einer angemessenen Problem- und Situationsbewältigung. Aus diesen Gründen schreibt § 8a SGB VIII Abs. 1 nunmehr das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend vor.

Die **kollegiale Beratung** ist eine anspruchsvolle Arbeitsform, die sich deutlich von der Methodik her von kollegialem Plausch oder Tür-und-Angel-Gesprächen unterscheidet. Gefordert ist hier ein Miteinander aller Helferinnen und Helfer, das für komplexe Ansätze („sowohl ... als auch“) offen ist, anstatt in Dualitäten („entweder ... oder“) stecken zu bleiben. Beratungen und Entscheidungen, Kollegialität und Fachlichkeit, Hilfe und Kontrolle sind Pole in einem Spannungsfeld, in dem sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der Sozialen Arbeit bewegen. Gerade in Bezug auf die Kinder, die am Rande einer Vernachlässigung stehen, stellt sich für die zuständigen Kräfte der Sozialen Arbeit die Frage, wie und wann sie handeln müssen und können. Bei der Beantwortung brauchen sie kritische Begleiter und qualifizierte Kollegen und Kolleginnen.

Die Kinderschutzfachkraft gemäß §§ 8a/b SGB VIII und § 4 KKG

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bzw. Kinderschutzfachkraft soll seit der Einführung des § 8a SGB VIII bei einer Gefährdungseinschätzung von freien Trägern der Jugendhilfe hinzugezogen werden. Auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes haben nun alle Personen (einschließlich der Berufsheimnis-träger/-innen), die beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf entsprechende fachliche Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft (§ 8b SGB VIII, § 4 Abs. 2 KKG). Diese ist durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu gewährleisten. Hierbei sollte sicher gestellt sein, dass der Kontakt schnell und unbürokratisch aufgenommen werden kann. Es ist zu empfehlen, dass das Jugendamt einen Pool an Kinderschutzfachkräften bildet.²⁷ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD können selbst nicht die Beratung nach § 8b SGB VIII durchführen, da diese vor Information des Jugendamtes stattfinden muss.

Bei der Beratung geht es um fachliche Fragen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und des Verfahrens nach § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG, um Methoden der Risikoeinschätzung, um Techniken der Gesprächsführung mit Eltern und Kindern sowie um mögliche Hilfen. Die Kinderschutzfachkraft kann im Rahmen eines kooperativen Kinderschutzes eine wichtige Rolle einnehmen, indem sie zwischen den beteiligten Akteuren im Hilfeprozess vermittelt. Fachkräfte können sich u. a. in Zertifikatskursen des Instituts für soziale Arbeit e.V. und der Bildungsakademie BiS des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. zu Kinderschutzfachkräften fortbilden.

→ Weiterführende Informationen zu Rolle und Auftrag der Kinderschutzfachkraft und damit einhergehende Themenschwerpunkte können der Broschüre „Die Kinderschutzfachkraft – Eine zentrale Akteurin im Kinderschutz“ (2012, siehe Literaturempfehlungen) entnommen werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für ihren „Fall“ verantwortlich und müssen die Qualität der Hilfen und Entscheidungen sichern. Dazu brauchen sie Kolle-

²⁷ Vgl. Institut für soziale Arbeit (ISA); Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband NRW; Bildungsakademie (BiS) (2010): Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft. In: Das Jugendamt, 01/2010. S. 15-19.

ginnen und Kollegen, die ihre Sichtweisen, Interpretationen und Ideen hinsichtlich eines Falles einbringen und helfen, die eigene Wahrnehmung und Einschätzung zu reflektieren. Darüber hinaus sollten sie die sozialpädagogischen Standards einer qualifizierten Jugend- und Familienhilfe im Blick haben. Kollegiale Beratung als wirksame Reflexionsmethode verlangt folgende Rahmenbedingungen:

- Verbindlichkeit von Ort und Zeit,
- die Verbindung von Prozess und Entscheidung durch Festlegung von Arbeitsphasen,
- das andauernde Bemühen aller Beteiligten um die Gestaltung vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Komplexe Fälle verlangen Teamarbeit und fallweise das Hinzuziehen externer Beraterinnen und Berater, z. B. einer insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. Kinderschutzfachkraft (siehe Kasten). Da Entscheidungen über Hilfen sich nicht nach objektiven, „diagnostisch“ klaren Kriterien herbeiführen lassen und die Entscheidung einer Einzelperson mit ihrem beschränkten Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen allzu große Risiken birgt, ist eine Rückversicherung über das eigene Fallverstehen und über die eigene innere Haltung zum Fall zwingender Bestandteil einer guten Hilfe. Natürlich ersetzt eine solche Form der Zusammenarbeit nicht die Supervision oder die Fortbildung.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Gesetzgeber stellt die Misshandlung von Kindern, und zwar die Vernachlässigung, den sexuellen Missbrauch und die körperliche Gewalt, unter Strafe. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen, Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung wird nach § 223b StGB mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Für das Kind ist es aber meist besser, wenn andere als juristische Wege eingeschlagen werden, um die Vernachlässigung zu beenden. Ist eine Anzeige erst einmal erstattet, gibt es für die Beteiligten keine Möglichkeit mehr, das Verfahren einzustellen. Nur noch Staatsanwaltschaft oder Gericht hätten dazu die Möglichkeit.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen und sozialen Diensten sind an den **Datenschutz** gebunden. Die Rechte des Kindes und anderer Familienmitglieder werden damit geschützt. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, kann die Datenerhebung unter Beachtung bestimmter Vorausset-

zungen (z. B.: Eltern verweigern die Zusammenarbeit) auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erstellt werden (vgl. § 62 Abs. 3 SGB VIII). Ohne Mitwirkung der Personensorgeberechtigten dürfen Sozialdaten auch dann erhoben werden, wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern eine Hilfe für das Kind ernsthaft gefährden würde. Diese Gefahr besteht häufig dann, wenn Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch des Kindes durch Familienangehörige vorliegen. Die Erhebung von Daten kann unter diesen Umständen dazu führen, dass das Kind massiv auf ein Familiengeheimnis eingeschworen und damit einer Hilfe durch die Jugendhilfe entzogen wird.

Grundsätzlich bleibt, dass – von wenigen Ausnahmen abgesehen – vor einer Weitergabe von personenbezogenen Informationen (z. B. an Erziehungsberatungsstellen oder Kindertageseinrichtungen) die Einwilligung der Betroffenen eingeholt bzw. die Sozialdaten anonymisiert oder pseudonymisiert werden müssen (vgl. § 64 Abs. 2a SGB VIII). Daten, die im Rahmen von erzieherischen Hilfen erhoben wurden, unterliegen einer besonderen Vertraulichkeit. Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen in Verbindung mit einer Gefährdung des Kindeswohls weitergegeben werden (vgl. § 65 Abs.1 S. 1 Nr. 2-5 SGB VIII).

Vor der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes konnte nur der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB die Schweigepflicht nach § 203 StGB aufheben und die Weitergabe von Informationen durch Fachkräfte des Gesundheitswesens rechtfertigen. So war die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt durch einen Arzt oder eine Ärztin nur dann nicht rechtswidrig, wenn die Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewendet werden konnte und der Schutz des Kindes somit das Interesse der Geheimhaltung der Informationen überwog.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde eine bundeseinheitliche Norm zur Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträger/-innen (z. B. Ärzte und Ärztinnen, Beraterinnen und Berater, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Lehrkräfte) geschaffen. Sie erhalten gemäß § 4 KKG die Befugnis, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren. Das Gesetz betont dabei die Bedeutung der Vertrauensbeziehung zwischen Fachkraft und Patient/-in bzw. Klient/-in. Bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten soll die Fachkraft nicht direkt aus der Hilfebeziehung aussteigen und an Dritte weitervermitteln, sondern zunächst mit den Eltern die Wahrnehmung besprechen, Hilfsangebote aufzeigen und auch über weitere

mögliche Schritte aufklären. Dahinter steht das **Transparenzgebot**: Die Betroffenen sollen darüber informiert sein, welche Information über sie an wen weitergeleitet werden, selbst wenn sie damit nicht einverstanden sind.²⁸ Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind auch ein Hinweis auf einen Hilfebedarf. Es muss zunächst geklärt werden, ob dieser mit den eigenen Mitteln bedient werden kann. Wenn das nicht der Fall ist, ist auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen anderer Institutionen hinzuwirken. In diesem Sinne ist § 4 KKG auch ein Leitfaden für eine bessere Kooperation zwischen den Berufsheimnisträgern/-innen und dem Jugendamt. Sie können versuchen, bei den Eltern die Hemmschwelle zum Jugendamt abzubauen, um gemeinsam Hilfemöglichkeiten zu erörtern. Außerdem haben sie Anspruch auf eine Fachberatung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (siehe „Die Kinderschutzfachkraft“, S. 53). Zu diesem Zweck dürfen sie pseudonymisierte Informationen weitergeben (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KKG).

Insgesamt ist festzuhalten, dass § 8a SGB VIII und § 4 KKG den Grundsatz **„Mitteilen statt Melden“** innehaben. Die Informationsweitergabe und der weiterführende Prozess sollten nicht im Sinne einer Überweisung mit Verantwortungsabgabe, sondern als Mitteilung einer Sorge um ein Kind vollzogen werden. Dabei sollte das Jugendamt an die vorhandene Hilfe anknüpfen und das mitteilende System weiter in den Hilfeprozess integrieren.

Institutionen wie soziale Dienste und Kinderschutzorganisationen können dem Kind und der Familie wirkungsvoll helfen – in der Regel durch eine qualifizierte Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Es ist Aufgabe des Jugendamtes und der sozialen Dienste, einem Verdacht nachzugehen und die Vernachlässigung zu beenden. Ihre Aufgabe ist es auch, Personensorgeberechtigte und die betroffenen Kinder fachlich angemessen mit den Wahrnehmungen zu konfrontieren, sie für eine Zusammenarbeit und für die Annahme von Hilfen zu gewinnen. Sie können das Familien- bzw. Vormundschaftsgericht einschalten, wodurch auch ein Sorgerechtsentzug erwirkt werden kann. Diese Behörden sind nicht verpflichtet, Strafanzeige zu stellen. Unabhängig von allen gesetzlichen Vorgaben gilt für alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe der Grundsatz: Kindern und Eltern treten wir mit Achtung entgegen. Wir begegnen ihnen mit Achtung vor ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen und Interessen, informieren sie umfassend über unser sie betreffendes Handeln und konfrontieren

²⁸ Vgl. Meysen, T.; Eschelbach, D. (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden. S. 113 f.

sie angemessen mit Eindrücken, Wahrnehmungen und Einschätzungen. Wir beteiligen sie an Entscheidungen, welche sie betreffen und werben um ihre Mitarbeit, auch dann, wenn das Wohl ihrer Kinder gefährdet ist (siehe „Einbeziehung des Kindes und der Eltern“, S. 64).

5 Was können Sie tun?

Die folgenden Ausführungen sollen erste Orientierungen zum Erkennen einer Kindesvernachlässigung geben. Diese sollen Helferinnen und Helfer dabei unterstützen, besonnen zu reagieren, verschiedene Handlungsmöglichkeiten abzuwägen, die eigenen fachlichen und persönlichen Grenzen zu erkennen und – wenn nötig – die Unterstützung anderer Einrichtungen und Dienste zu suchen. Diese Hinweise sind dazu gedacht, mehr Sicherheit in konkreten Situationen zu geben. Grundsätzlich sollten Sie alle folgenden Schritte und Ihre Entscheidungen nachvollziehbar schriftlich dokumentieren.²⁹

Mit diesen Hinweisen möchten wir die Leserinnen und Leser dieser Broschüre unmittelbar ansprechen. Deshalb verwenden wir im folgenden Text auch die direkte und persönliche Ansprache.

1. Schritt: Zeichen erkennen, Informationen aufnehmen

Sie betreuen ein Kind oder haben Kontakt zu einem Kind und machen sich Sorgen, weil es Symptome von Vernachlässigung zeigt. Was können Sie tun? Beobachten Sie genauer und häufiger. Bedenken Sie, dass Vernachlässigung kein einmaliger, sondern ein sich wiederholender Vorgang ist. Halten Sie Ihre Beobachtungen schriftlich fest, um sich darüber klar zu werden, ob Ihre Sorge begründet oder eher unbegründet ist. Führen Sie Buch über Ihre Beobachtungen. Denken Sie daran, dass Sie durch Ihre Wahrnehmung Verantwortung übernehmen wollen und sollen!

²⁹ Für die Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung ist es hilfreich, auf entsprechende Einschätzungsinstrumente, wie sie vielerorts bereits entwickelt wurden, zurückzugreifen. Diese unterschiedlichen Instrumente hier vorzustellen, würde jedoch den Rahmen dieser Broschüre sprengen.

Lesen Sie noch einmal aufmerksam die zuvor beschriebenen Symptome von Vernachlässigung durch. Beobachten Sie, ob folgende Erscheinungen zutreffen:

Schlaf-, Ess- und Schreip Probleme,

- nicht zu übersehende Ernährungs- oder Gesundheitsprobleme,
- ein deutliches Unter- oder Übergewicht,
- Gedeihstörungen,
- unzureichende Pflege, Kleidung oder Hygiene,
- deutliche Entwicklungsverzögerungen,
- Verhalten, das auffällig aktiv, nervös oder verschüchtert, passiv/apathisch, distanzlos oder besonders aggressiv erscheint.

Gehen Sie, bezogen auf Säuglinge und Kleinkinder, auch folgende „**Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter**“ durch.

Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter der Interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft Hannover³⁰

Ausreichende Körperpflege

- Trifft man das Kind ständig in durchnässten, herabhängenden Windeln an?
- Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet?
- Finden sich regelmäßig Dreck- und Stuhlreste in den Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich)?

Geeigneter Wach- und Schlafplatz

- Liegt das Kind tagsüber stundenlang in einem abgedunkelten oder künstlich beleuchteten Raum und bekommt kaum Tageslicht?
- Sind Matratzen und Kissen ständig nass und muffig?
- Liegt das Kind immer in der Wippe, der Tragetasche oder im Bett?

³⁰ Die Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft „Kindeswohlgefährdung“ Hannover veröffentlichte die „Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter“ erstmals unter dem Titel: „Kindeswohlgefährdung – Suche nach Orientierung“ im Forum Erziehungshilfen, 3. Jg. 1997, Heft 1, S. 23-25. Ein vollständiger Abdruck der Leitfragen erfolgte in *Schone, R. u. a. (1997): Kinder in Not. Münster. S. 116-117.*

Schützende Kleidung

- Bietet die Kleidung hinreichend Schutz vor Hitze, Sonne, Kälte und Nässe?
- Ist das Kind der Jahreszeit entsprechend gekleidet oder wird es oft schwitzend oder frierend angetroffen?
- Ist die Bewegungsfreiheit des Kindes in seiner Kleidung gewährleistet oder ist es zu eng eingeschnürt, sind Kleidungsstücke zu klein oder viel zu groß?

Altersgemäße Ernährung

- Gibt es eine stete Gewichtszunahme (Gewichtskurve im Vorsorgeheft)?
- Bekommt der Säugling überalterte oder verdorbene Nahrung?
- Reicht die Flüssigkeitsmenge?
- Sind hygienische Mindeststandards (Reinigung der Flasche) gewahrt?

Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen

- Ist das Recht des Kindes auf Vorsorge (z. B. Impfungen) gewährleistet?
- Werden Krankheiten des Kindes nicht oder zu spät erkannt und/oder wird die Behandlung verweigert?
- Werden Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen nicht erkannt und/oder unsachgemäß behandelt?

Schutz vor Gefahren

- Wird das Kind z. B. ohne Aufsicht auf den Wickeltisch oder in die Badewanne gesetzt?
- Wird das Kind für sein Alter zu lange allein gelassen?
- Werden Gefahren im Haushalt übersehen (defekte Stromkabel, Steckdosen, für das Kind zugängliche Medikamente/Alkohol, ungesicherte Treppen, gefährliches Spielzeug etc.)?
- Sind Eltern durch psychische Beeinträchtigungen, Suchtabhängigkeit o. ä. in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?

Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung

- Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder bekommt es lediglich eine Flasche, die es allein trinken muss?
- Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache?
- Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung Trost verweigert?
- Wird der Säugling bei unerwünschtem Verhalten (z. B. Strampeln beim Wickeln) gezüchtigt, geschlagen, gekniffen, geschüttelt usw.?

Sicherheit und Geborgenheit

- Bleibt das Kind trotz anhaltenden Schreiens unbeachtet?
- Ist das Kind einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt?
- Machen die Eltern dem Säugling durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln oder Schlagen Angst?

Individualität und Selbstbestimmung

- Wird das Kind als Besitz betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann?
- Wird mit dem Kind nur dann geschmust, wenn das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit befriedigt werden soll?

Ansprache

- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?
- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
- Steht kein altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial für das Kind zur Verfügung?
- Wird dem Kind kein ausreichender Körperkontakt angeboten?

Verlässliche Betreuung

- Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
- Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?
- Ist das Kind sozial isoliert, kommt es nie mit anderen Kindern/Erwachsenen in Kontakt?

Falls Sie Informationen über die familiäre Situation des Kindes haben oder mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten im Gespräch sind, achten Sie auf die Risikofaktoren in der Lebensgeschichte des Kindes. Liegt eine Häufung mehrerer der nun folgenden Risikofaktoren vor? Bitte bedenken Sie: Es handelt sich lediglich um Faktoren, die das Risiko der Vernachlässigung erhöhen. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass bei Vorliegen mehrerer dieser Faktoren eine Kindesvernachlässigung zwangsläufig gegeben ist.

Zur Situation der Eltern

- selbst erlebte häufige Beziehungsabbrüche, Fremdunterbringung, Mangel Erfahrungen in der Kindheit
- ausgeprägt negative Emotionalität (leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer und Niedergeschlagenheit) und hohe Impulsivität
- hohe Neigung zu problemvermeidendem Verhalten
- geringe Planungsfähigkeit
- psychische Erkrankungen (z. B. depressive Störungen)
- Suchterkrankungen

Zur Situation der Familie

- anhaltende familiäre Armut (durch Arbeitslosigkeit etc.)
- mangelnde soziale Unterstützung und Entlastung innerhalb und außerhalb der Familie
- soziale Isolierung

Zur elterlichen Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse und Ressourcen

- Unkenntnis von Pflege- und Fürsorgebedürfnissen von Kindern
- Überschätzung kindlicher Selbsthilfepotentiale
- Mangel an erzieherischer Kompetenz

2. Schritt: Verstehen – Beurteilen – Absichern

Sprechen Sie mit einer Kollegin oder einem Kollegen über Ihre Wahrnehmungen, schildern Sie die Situation und was Sie für erforderlich halten (siehe „Kollegiale Beratung“, S. 52). Sie können dadurch eigene emotionale Überreaktionen vermeiden und Ihre Eindrücke relativieren. Austausch hilft zu verhindern, dass Sie selbst viel-

leicht Ihre Eindrücke wieder verdrängen („wegsehen“) und darauf hoffen, dass andere (Eltern, Verwandte, Nachbarn, soziale Dienste etc.) sich „schon kümmern“ werden.

Tauschen Sie Ihre Einschätzungen aus. Auch wenn sich Ihre Sorgen als unbegründet erweisen, werden Sie dadurch sicherer im Erkennen und Beurteilen von Kindesvernachlässigung.

Nehmen Sie Kontakt zu den Eltern/Erziehungsberechtigten auf! Nehmen Sie sich dafür Zeit!

Besonders für das erste Gespräch – aber auch für alle weiteren – ist es wichtig, dass alle Beteiligten genug Zeit haben. Bewahren Sie Ruhe, stürzen Sie nicht Hals über Kopf „drauflos“. Prüfen Sie, ob die Familie Ihnen gegenüber zugänglich ist bzw. mit welchen Personen das Kind noch Kontakt hat. Möglicherweise können andere Personen einen Kontakt besser herstellen.

Dabei gilt es, den Eltern und den Erziehungspersonen gegenüber offen zu bleiben, und ihnen den Freiraum zu geben, über ihre Situation und was immer sie in diesem Zusammenhang für wichtig halten, zu sprechen. Es ist erfolgsschädigend, die Familie zum Untersuchungsobjekt zu machen, gerade wenn Unsicherheit und geringe Erfahrungen in solchen Fällen vorliegen. Es ist nicht förderlich, nur für die eigene vorgefasste Meinung Bestätigung zu suchen und nur die Fragen zu stellen, die in das eigene Bild passen.

Vor dem ersten Gespräch sollten Sie sich über ihre eigenen Gefühle Klarheit verschaffen: Was löst das Erleben eines vernachlässigten Kindes bei mir aus? Woran werde ich dabei erinnert? Habe ich selbst in meiner früheren Situation, in meiner Umwelt, in meiner Familie ähnliche Wahrnehmungen gemacht? An welchem Bild von Kindererziehung und Kindheit orientiere ich mich? Wie eng ist meine Beziehung zum Kind, beeinflusst sie meine Einschätzung? Mit wem identifiziere ich mich, mit dem vernachlässigten Kind, der überforderten Mutter? Bei zu starken Ablehnungen und Ängsten sollte der weitere Kontakt lieber durch eine andere Person (Kollege, Sozialarbeiterin etc.) erfolgen.

Wie kommen Sie mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ins Gespräch?

1. Geben Sie den betroffenen Eltern und anderen nahen Bezugspersonen die Gelegenheit, sich zu äußern. Dabei sind alle Aussagen wichtig zu nehmen, auch wenn sich der Eindruck einstellen sollte, dass sie an der Sache vorbeigehen, irrelevant oder gar „falsch“ sind.
2. Eltern, die sich in ihrem Erziehungsverhalten problematisiert sehen (bzw. dies befürchten) versuchen häufig, das Kind als „Problemkind“ darzustellen. Diese Einstellung sollte nicht sofort massiv abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Vielmehr kann dieses Interesse der Eltern – die Probleme am Kind festzumachen – genutzt werden, um überhaupt einen Einstieg in das Gespräch zu finden. Dabei kann es auch hilfreich sein, länger zurückliegende Vorfälle und Ereignisse anzusprechen, anstatt gleich auf die aktuelle Situation zu verweisen, was möglicherweise Blockaden und Widerstand auslöst.
3. Themen für den Anfang können daher sein: Die frühe Lebensgeschichte des Kindes (Schwangerschaft/Geburt/Säuglingszeit), frühe Trennungen vom Kind (Klinik, Krippe, Heim), Krisen (Krankheiten, Unfälle, Schwierigkeiten des Kindes).

3. Schritt: Handeln

Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Sprechen Sie mit einer Kollegin/einem Kollegen oder mehreren die nächsten Schritte ab: Es ist normal, in der Einschätzung einer Kindesvernachlässigung unsicher zu sein. Können die Unsicherheiten in der eigenen Einrichtung nicht ausgeräumt werden, sollte man sich einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines anderen Dienstes (auch im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG: Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft) anvertrauen und mit ihnen die eigenen Beobachtungen und Reflexionen besprechen. Als Person, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, haben Sie gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf eine entsprechende fachliche Beratung. Zu prüfen ist die Dringlichkeit der Gefährdungssituation. Zudem ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, die auch die zukünftige Entwicklung des Kindes in den Blick nimmt. Wenn ein großes Risiko für das Kind besteht, müssen Sie schnell handeln. Es ist nicht einfach, ungelöste Situationen auszuhalten. Dazu brauchen Sie Unterstützung. Ihre Aufmerksamkeit für die Belange des Kindes ist bereits eine Form der Hilfe. Machen Sie einen Zeitplan.

Einbeziehung des Kindes und der Eltern

Sprechen Sie mit dem Kind und mit den Eltern über Ihre Eindrücke und Ihre Sorgen. Bringen Sie Ihre Wahrnehmungen zum Ausdruck, sprechen Sie die Eltern aber gleichzeitig auch positiv an und interessieren Sie sich für deren Situation. Bieten Sie Unterstützung an und zeigen Sie weitere Hilfemöglichkeiten auf. Lassen Sie sich aber auch Ihre Wahrnehmungen nicht „wegreden“. Seien Sie vorbereitet auf negative Reaktionen: „Was geht Sie das an?“ – „Ist doch alles nicht so schlimm!“ – „Wir hatten es früher auch nicht besser!“ – „Das regelt sich schon wieder von alleine!“

Entwickeln Sie – möglichst gemeinsam mit den Eltern oder engen Bezugspersonen des Kindes – Schritte zur Veränderung. Bringen Sie sich dabei selbst mit ein. Übernehmen Sie auch einen Teil der Lösungsaufgaben. Treffen Sie Vereinbarungen und Absprachen. Bleiben Sie „dran“, verfolgen Sie, ob Abmachungen eingehalten werden und es dem Kind besser geht. Daraus entwickelt sich ggf. ein Schutzplan für das Kind, der je nach Einschätzung und Bedarf Maßnahmen der sozialen Dienste und anderer Facheinrichtungen einbezieht. Sie dürfen nicht resignieren oder zum „Alltag“ zurückkehren. Auch wenn es jetzt komplizierter, aufwendiger und zeitraubender wird: Erinnern Sie sich an Ihre Verantwortung, an Ihre Wahrnehmungen und an die Notlage des Kindes. Auch Lehrerinnen und Lehrer in NRW sind über das neue Schulgesetz (§ 42 Abs. 6 SchulG) und jetzt auch durch die Pflichten nach § 4 KKG verpflichtet, „jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen“. Ebenso sind durch das Bundeskinderschutzgesetz weitere Berufsgruppen, z. B. Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Berufspsychologinnen und -psychologen, Beraterinnen und Berater, dazu angehalten, Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen (vgl. § 4 KKG).

Mitteilung an das Jugendamt

Wenn alle Ihre Bemühungen nicht zu einer Verbesserung der Situation des Kindes führen, weil die Eltern angebotene Hilfen nicht annehmen (können) oder die Hilfen zur Gefahrenabwendung nicht ausreichen, informieren Sie das Jugendamt.

Bedenken Sie auch: Die Hilfen, die ein vernachlässigtes Kind und dessen Familie benötigen, sind unter Umständen sehr differenziert und zeitintensiv. Sie können meistens nicht von einer Person oder Einrichtung erbracht werden.

Informieren Sie sich über spezielle Hilfeinrichtungen und Behörden. Wirksame Hilfestellungen für das Kind und die Familie müssen abgestimmt sein. Dies kann nur gelingen, wenn sich die Beteiligten kennen, wenn Kontakte gepflegt und gemeinsame Ziele vereinbart werden.

Die Information des Jugendamtes sollte zwar grundsätzlich mit dem Einverständnis der Eltern des Kindes erfolgen. Es kann aber auch ohne dieses Einverständnis einbezogen werden, wenn das Wohl des Kindes aufs höchste gefährdet ist, also wenn

- das aktuelle Ausmaß der Beeinträchtigungen die sofortige Herausnahme des Kindes aus seiner häuslichen Umgebung erfordert, weil eine akute Gefahr für die Gesundheit, das Leben und die seelische und geistige Entwicklung des Kindes droht,
- die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, mit den Helferinnen und Helfern zu kooperieren oder
- die angebotenen Hilfen nicht ausreichen bzw. Hilfen zur Erziehung beantragt werden müssen. Die Jugendämter sind zu einer individuellen Hilfeplanung nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verpflichtet. Dazu gehört auch die Durchführung von Hilfeplangesprächen, an denen die betroffenen Familienmitglieder und ggf. weitere Fachkräfte anderer Dienste beteiligt sein sollen.

Wenn das Jugendamt informiert wird, muss dies nach § 4 Abs. 3 KKG im Regelfall vorher den Eltern mitgeteilt werden („vielleicht gegen den Willen der Eltern aber nicht ohne ihr Wissen“). Damit wird dem überragend wichtigen Transparenzgebot im Kinderschutz Rechnung getragen.

6 Schlussbemerkung

In unseren Ausführungen haben wir aufgezeigt, dass Vernachlässigung bzw. drohende Vernachlässigung bei Säuglingen und Kleinkindern zu massiven Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung führen kann. Wir haben Ihnen Wege und Notwendigkeiten der Hilfe für Mütter, Väter und Kinder mit einem Vernachlässigungsrisiko geschildert. Eltern mit vielfältigen Problemen in den verschiedensten Lebensbereichen brauchen Unterstützung zur besseren Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. So kommt der individuellen Hilfe in Vernachlässigungsfamilien eine hohe Bedeutung zu. Wir haben auch verdeutlicht, wie bedeutsam die Kooperation verschiedener Fachkräfte für die Wirksamkeit der Hilfen ist. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz hat die fallbezogene und fallübergreifende Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Institutionen in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz einen gesetzlichen Auftrag bekommen. In verbindlichen Netzwerken sollen sich Akteure unterschiedlicher Professionen gegenseitig über ihr Angebots- und Aufgabenspektrum informieren, strukturelle Fragen klären und Verfahrensabläufe im Kinderschutz abstimmen. Mit § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ und § 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ hat der Gesetzgeber darüber hinaus entsprechende Verfahrensschritte für die Kinder- und Jugendhilfe und andere Berufsfelder festgeschrieben. Der neu eingeführte, umfassende Beratungsanspruch jeglicher Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe schafft eine Basis für einen kooperativen Kinderschutz mit klaren Verantwortlichkeiten.

Die Vernachlässigungsproblematik weist darauf hin, dass – in Wechselbeziehung mit individuellen Ursachen – gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Strukturen erheblichen Einfluss auf die Entstehung von Vernachlässigung haben. Mütter und Väter können nicht für diese gesellschaftlichen Faktoren allein verantwortlich gemacht werden. Sie haben ein Recht auf Unterstützung bei der nicht leichten Aufgabe der Erziehungsarbeit.

Gerade der strukturelle Aspekt der Vernachlässigungsproblematik fordert die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen auf, sowohl unmittelbar zu helfen als auch politisch zu handeln, also beispielsweise den Abbau der Kinderarmut oder den Ausbau von Kinderbetreuungsmöglichkeiten für unter Dreijährige vor Ort einzufordern. Der Kooperation verschiedenster Dienste, Einrichtungen und Verbände im überschaubaren Sozialraum kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Gibt es auf der einen Seite „neue“ Modelle, die diesem Anliegen Rechnung tragen, z. B. Familienzentren, die Entwicklung sozialer Frühwarnsysteme oder den Auf- und Ausbau Früher Hilfen, so muss andererseits konstatiert werden, dass durch immer weitere Kürzungen der öffentlichen Mittel die Leistungen für Kinder und Familien zum Teil erhebliche Einschränkungen erfahren. Die Folgen sind die Schließung ganzer Einrichtungen, zu hohe Fallzahlen für die einzelnen Fachkräfte oder lange Wartezeiten bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme eines Angebotes. Als nicht zielführend erweist sich im Hinblick auf die Problematik dieser Broschüre auch eine politische Leitlinie, die mehr auf die Projektförderung als auf die Förderung der bestehenden Infrastruktur für Kinder und Familien setzt. Gerade Vernachlässigungsfamilien brauchen langfristige und verlässliche Angebote, die sie in den verschiedensten Lebenssituationen, in denen sie Unterstützung brauchen, in Anspruch nehmen können. Alle gesellschaftlichen Analysen sowie die genannten Risikofaktoren weisen darauf hin, dass der Bedarf in Familien an Unterstützung steigt. In diesem Zusammenhang könnte die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz, wie es das Bündnis für Kinderrechte fordert, eine hilfreiche Grundlage insbesondere für die Förderung von Kindern darstellen.

Darüber hinaus gilt es, Angebote und Netzwerke zu schaffen, die Müttern und Vätern selbstverständlich und ohne negative Zuschreibung offenstehen und als Unterstützung erlebt werden. Hier spielt insbesondere die Schnittstelle zwischen Jugend- und Gesundheitshilfe im Rahmen der Frühen Hilfen eine große Rolle.

Es ist wichtig, zu beachten, dass die Problemdefinition „Vernachlässigung“ von Seiten der Fachkräfte kommt. Das Selbstbild der Familien mit einem Vernachlässigungsrisiko mag ein ganz anderes sein (z. B.: „Wir brauchen zunächst eine akzeptable Wohnung“). Diese Einschätzungen von Seiten der Betroffenen sind ernst zu nehmen und politisch zu transportieren.

Da eine hohe Problemverdichtung in Familien nicht selten zu einer resignativen Haltung führt, ist es die Aufgabe der verschiedenen Einrichtungen und Dienste im Gemeinwesen, Netzwerke anzuregen und zu organisieren. Oberstes Ziel bleibt hierbei die Hilfe zur Selbsthilfe. Gerade Mütter und Väter, die das Gefühl haben, keinen Einfluss mehr auf ihre Lebensbedingungen nehmen zu können, müssen erfahren, dass sie durchaus Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten haben. Sie müssen sich bei der Wahrnehmung der Angebote als Subjekte ihres eigenen Lebens und Handelns erleben.

7 Anhang – Rechtliche Grundlagen

7.1 Bundeskinderschutzgesetz/Art. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Si-

tuation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, daß damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

7.2 Relevante Regelungen des SGB VIII zum Kinderschutz

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Ge-

richts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsrechte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines

Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.
- (4) Die Inobhutnahme endet mit
 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Schutz von Sozialdaten

§ 61 Anwendungsbereich

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

- d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

7.3 Relevante Regelungen zum Kinderschutz des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grund-

stück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

7.4 Relevante Regelungen zum Kinderschutz des Strafgesetzbuches

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten

ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
 1. seiner Fürsorge und Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

7.5 UN- Konvention über die Rechte der Kinder (UKRK)

Art. 3 UKRK – Kindeswohl

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Art. 12 UKRK – Recht auf Anhörung

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 19 UKRK – Schutz vor Gewalt

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern, eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

8 Information, Beratung und Unterstützung im Kinderschutz: Wichtige Adressen und Ansprechpersonen

LWL-Landesjugendamt

<http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/>

Auf der Internetseite des LWL-Landesjugendamts Westfalen befindet sich u. a. ein Verzeichnis aller Jugendämter in Westfalen-Lippe mit den zentralen Ansprechpersonen.

LVR-Landesjugendamt

http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/lpjugend.html

Auf der Internetseite des LVR-Landesjugendamts befindet sich u. a. ein Verzeichnis aller Jugendämter im Rheinland mit den zentralen Ansprechpersonen.

Kompetenzzentrum Kinderschutz

www.kinderschutz-in-nrw.de

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz ist ein gemeinsames Projekt des ISA e. V. und DKSB Landesverband NRW e. V. und befindet sich derzeit im Aufbau. Das neue Internetportal zum Kinderschutz in NRW bündelt Wissenswertes zum Thema und berücksichtigt dabei die regionalen Besonderheiten. Hier lassen sich u. a. alle wichtigen Stellen im Kinderschutz ausfindig machen und Materialien herunterladen. Außerdem soll der Austausch zwischen Fachkräften gefördert werden. Weiterhin entwickeln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kompetenzzentrums Qualitätsstandards für Kinderschutzfachkräfte, fördern die Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz und überarbeiten eine Broschüre zu Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege. Das Kinderschutz-Portal wird vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.

www.kinderschutzbund-nrw.de

Die Internetseite des DKSB Landesverband NRW e. V. bietet u. a. die Möglichkeit, nach den Orts- und Kreisverbänden zu suchen, die Rat und Unterstützung rund um den Kinderschutz bieten.

Kinderschutz-Zentren

<http://www.kinderschutz-zentren.org>

Ein Kinderschutz-Zentrum ist eine Facheinrichtung mit dem Schwerpunkt der Beratung für von Gewalt und schweren Krisen betroffene Kinder und Familien. In einigen Zentren gibt es darüber hinaus ein Angebot von präventiven Hilfen sowie die Möglichkeit der kurzfristigen stationären Unterbringung von Kindern. Die Angebote eines Kinderschutz-Zentrums können von Hilfesuchenden, Institutionen und Fachkräften in Anspruch genommen werden. Auf der Internetseite kann bundesweit nach einem Kinderschutzzentrum vor Ort gesucht werden.

9 Literatur zum Weiterlesen

Bastian, P.; Diepholz, A.; Lindner, Eva (Hrsg.) (2008): Frühe Hilfen für Familien und soziale Frühwarnsysteme. Reihe Soziale Praxis. Münster

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. (Hrsg.) (2008): „In Beziehung kommen...“ – Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit. Köln

Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen

Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.) (2000): Verständnis und Grundlagen „Gewalt gegen Kinder“. Hannover

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2011): Kooperativer Kinderschutz. Für ein Zusammenwirken von Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfe. Wuppertal (Broschüre)

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2004): Handbuch Ersteschritte-Manual. Wuppertal

Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München

Galm, B.; Hees, K.; Kindler, H. (2010): Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen. München

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (Hrsg.) (2008): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München

Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster

Institut für soziale Arbeit e. V.; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.; Bildungsakademie BiS (Hrsg.) (2012): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz. Münster [Broschüre]

- Institut für soziale Arbeit e. V.; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW; Bildungsakademie BiS* (2012): Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG. Online im Internet: http://www.isa-muenster.de/cms/upload/pdf/fruehe-kindheit-familie/Empfehlungen__Rolle-der-Kinderschutzfachkraft-2012.pdf (03.12.2012)
- Jordan, Erwin* (Hrsg.) (2008): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Auflage. Weinheim/München
- Körner, W.; Deegener, G.* (Hrsg.) (2011): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich
- Martinius, J.; Frank, R.* (Hrsg.) (1990): Vernachlässigung. Missbrauch und Misshandlung von Kindern (Erkennen, Bewußtmachen, Helfen). Bern (darin: Die Mannheimstudie zur Früherkennung von Ablehnung und Vernachlässigung)
- Meysen, Thomas; Eschelbach, Diana* (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.) (2010): Studie. Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf
- Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.) (2005): Soziale Frühwarnsysteme – Frühe Hilfen für Familien. Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme. Münster
- Opp, G.; Fingerle, M.* (Hrsg.) (2007): Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz. 2., völlig neu bearbeitete Auflage. München/Basel
- Schader, H.* (Hrsg.) (2012): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch. Weinheim/Basel
- Schone, R.; Gintzel, U.; Jordan, E.; Kalscheuer, M.; Münder, J.* (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster
- Zenz, W., Bächer, K., Blum-Maurice, R.* (Hrsg.) (2002): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. Köln
- Ziegenhein, U.; Schöllhorn, A.; Künster, A. K.; Hofer, A.; König, C.; Fegert, J. M.* (2010): Guter Start ins Kinderleben. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. Köln
- Ziegenhain, U.; Fegert, J. M.* (2007): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München, Basel

Institut für soziale Arbeit e. V.

Stadtstraße 20
48149 Münster (Westf.)
Telefon 0251 92536-0
Telefax 0251 92536-80
info@isa-muenster.de
www.isa-muenster.de



Seit 1979 – und damit seit über 30 Jahren – befasst sich das ISA im Auftrag von Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie öffentlichen und freien Trägern mit unterschiedlichsten Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus bearbeitet das ISA aus eigener Initiative aktuelle Themen der Jugendhilfe im Rahmen von Stiftungsprojekten. Diese unterschiedlichen Projektprofile ermöglichen dem ISA, sich unabhängig und fachspezifisch mit aktuellen Entwicklungen der Jugendhilfe kritisch auseinanderzusetzen und fachpolitische Diskurse voranzutreiben. Die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe und die Sicherung des Ergebnistransfers zur Erarbeitung neuer Handlungsstrategien in Politik und Praxis sind in der Arbeit des ISA stets zielführend.

Aufgrund der immer vielfältigeren Lebensentwürfe und den damit einhergehenden komplexen Herausforderungen für die Jugendhilfe ist die Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren aus angrenzenden Arbeitsfeldern in den vergangenen Jahren bedeutsamer geworden. Dementsprechend sind die Arbeitsfelder Jugendhilfe und Schule, Jugendhilfe und Familienpolitik sowie Jugendhilfe und Arbeitsmarktpolitik zu Schwerpunktthemen geworden. Zugleich behalten jugendhilfespezifische Themen wie Wirkungsorientierung, Qualitätsentwicklung, Kinderschutz oder Jugendhilfeplanung und –steuerung ihren hohen Stellenwert.

Der selbst gestellte Anspruch des ISA ist die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kontext von Theorie, Praxis und Politik. Dies konkretisiert sich in den zentralen Bausteinen der Arbeit des ISA:

Praxisforschung

Zu den Kernaufgaben des ISA zählen Forschungsaktivitäten in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, hier insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Teil dieser Forschung ist primär dem Erkenntnisinteresse verpflichtet, z. B. hinsichtlich der Wahrnehmung von individuellen Förderbedarfen in Ganztagssschulkontexten, der Weiterentwicklung von offenen Ganztagssschulen oder der Lebenssituation von Kindern mit riskanten Aufwuchsbedingungen. Es überwiegen jedoch solche Forschungsprojekte, die sich an konkreten Bedarfslagen der Praxis orientieren.

Das Ziel dieser praxisorientierten Forschung ist es, die bedarfskonstituierenden Faktoren Sozialer Arbeit zu untersuchen, sozialpolitische Instrumentarien und/oder institutionelle Handlungsmöglichkeiten zu beschreiben, Methoden und Verfahren der Sozialen Arbeit einer wissenschaftlichen Überprüfung zu unterziehen sowie fachliche Alternativen aufzuzeigen.

Beratung

Seit 1990 führt das ISA Planungsberatungen sowie Projekte zur Organisations- und Programmentwicklung vor allem in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch der Sozial- und Altenhilfe durch, in den vergangenen Jahren insbesondere auch an den Schnittstellen zur Bildungs- und Gesundheitsförderung. Auftraggeber für diese Projekte sind überwiegend Kommunen, überörtliche oder freie Träger sowie Wohlfahrtsverbände und ihre Fach- und Leitungskräfte, für deren spezifische Fragestellungen angepasste Beratungskonzepte entwickelt werden, u. a. bei der Weiterentwicklung interner Organisationsstrukturen.

Qualitätsentwicklung

Unter das Aufgabenprofil „Qualitätsentwicklung“ lassen sich Angebote des Instituts fassen, die eigenständige Impulse zur fachlichen Weiterentwicklung der Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzenden Bereichen setzen und in diesem Rahmen z. B.

- Entwicklungs- und Implementierungsprozesse beraten und begleiten,
- Unterstützungsangebote neu ausrichten oder sie verbessern helfen,
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durchführen oder
- im Prozess des Aufbaus von Kooperationen und verbindlichen Netzwerken (wie z. B. in jüngster Zeit im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen) zur Seite stehen.

Wissenstransfer

Nicht zuletzt versteht es das ISA als seine Aufgabe, Forschungsergebnisse, Konzepte, Handlungsorientierungen und relevante fachpolitische Themen aus der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung und des Gesundheitswesens in die interessierte Fachöffentlichkeit der eigenen und angrenzender Disziplinen hinein zu tragen. Die Veröffentlichung von Arbeitsmaterialien und Projektergebnissen erfolgt im Rahmen von Fachtagungen und Kongressen sowie durch regelmäßige Newsletter, aktuelle Internetauftritte, Arbeitshilfen und CD- und Filmprojekte.

Die Fortbildungsschwerpunkte des Instituts liegen weiterhin auf folgenden Ebenen:

- Fortbildungsveranstaltungen mit Seminarcharakter als Orte zum persönlichen Lernen (z. B. die „Zertifikatskurse für Kinderschutzfachkräfte“) und
- Beratungen „vor Ort“, die spezifisch auf konkrete Fragen und Probleme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Institution bzw. einer Region zugeschnitten sind.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Hofkamp 102
42103 Wuppertal
Telefon: +49202 7476588-0
Telefax: +49202 7476588-10
info@dksb-nrw.de
www.dksb-nrw.de



Im Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband NRW e. V. sind derzeit 105 Orts- und Kreisverbände zusammengeschlossen. Jeder Orts- und Kreisverband und auch der Landesverband sind rechtlich selbständig. Insgesamt arbeiten etwa 2500 Männer und Frauen ehrenamtlich und rund 400 Fachkräfte hauptberuflich im Kinderschutzbund NRW.

Der Landesverband versteht sich als Serviceeinrichtung für die Mitglieder und das Fachpersonal in den Orts- und Kreisverbänden und unterstützt die Arbeit vor Ort – zum Beispiel durch Informationen und Fortbildungen. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterzuentwickeln. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und die Präsenz in Gremien will der Landesverband die Bevölkerung für die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen sensibilisieren und sie langfristig verbessern.

Basis dieser Arbeit ist das Bewusstsein, dass gesellschaftliche Strukturen für die Problemlagen von Kindern und Jugendlichen mitverantwortlich sind. Um diese Grundlagen zu verändern, mischt sich der Landesverband immer wieder in politische Diskussionen ein. Er versteht sich dabei als Vertreter der Interessen von Mädchen und Jungen und unterstützt sie, ihre Rechte wahrzunehmen. Als zentral erachtet er es, die Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen und auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu erweitern. Die Grundlage ist die UN-Kinderrechtskonvention.

Die Orts- und Kreisverbände halten als Teil des Jugendhilfenetzwerks ein vielfältiges Angebot vor, das stark von den jeweiligen kommunalen Gegebenheiten abhängig ist. Zur Leistungspalette gehören Freizeit- und Ferienangebote, Hilfen bei Trennung und Scheidung, Spiel-, Krabbel- und Eltern-Kind-Gruppen, Kleiderläden, Hausaufgabenbetreuung, ein vielfältiges Beratungs- und Therapieangebot, Nachbarschaftsprojekte, Kindertagesstätten, Tagesmütter- und Babysittervermittlung sowie sozialpädagogische Familienhilfe und Kindernotaufnahmen.

Bildungsakademie BiS

Die Bildungsakademie BiS bietet als Akademie des DKSB Landesverbandes NRW e. V. vielfältige Qualifizierungen für pädagogische Fachkräfte an. Die haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte arbeiten vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch im Gesundheitswesen oder der Schule. In den Fortbildungen steht der ressourcenorientierte Blick im Mittelpunkt. Kerngeschäft ist die Qualifizierung im Kinderschutz. Neben zahlreichen Fortbildungen im Kontext der Kindeswohlgefährdung ist der Zertifikatskurs für Kinderschutzfachkräfte gem. §8a SGB VIII einer der Schwerpunkte der Bildungsakademie.

Seit 2010 ist die Bildungsakademie BiS nach dem Qualitätsmanagement-System des Gütesiegelverbundes qualifiziert. Nähere Infos finden Sie im Internet unter www.bis-akademie.de

Gemeinsam für die Zukunft aller Kinder – Das Leitbild des Deutschen Kinderschutzbundes

Lobby für Kinder

Wir setzen uns für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreies Aufwachsen und Beteiligung ein. Wir stärken sie bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten. Wir mischen uns zugunsten der Kinder ein – in der Bundes- und Landesgesetzgebung, bei Planungen und Beschlüssen in unseren Städten und Gemeinden.

Bessere Lebensbedingungen

Wir fordern eine Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der Kinder und Familien, eine kinderfreundliche und gesunde Umwelt und gute Einrichtungen für



Kinder und Jugendliche. Durch vielfältige praktische Angebote gestalten wir eine lebenswerte Zukunft für unsere Kinder mit.

Starke Eltern und starke Kinder

Wir wollen starke, selbstbewusste Kinder. Deshalb unterstützen wir Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und in ihrem Alltag, z. B. durch Kurse, Beratung und praktische Entlastung.

Vorbeugen ist besser

Wir unterstützen, entlasten und fördern Kinder und ihre Familien, bevor sie in Krisen und Probleme geraten.

Arbeitsweise: in gegenseitiger Achtung

Ob im Umgang mit ratsuchenden Kindern und Eltern oder in Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeiterinnen und mit Kooperationspartnern – wir arbeiten auf der Basis von gegenseitiger Achtung. Wir verfolgen das Arbeitsprinzip Hilfe zur Selbsthilfe und wir entwickeln und sichern fachliche Qualität.

Viele Aktive – starker Verband

Die besondere Stärke unseres Verbandes kommt aus dem freiwilligen Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. In unseren Projekten und Einrichtungen arbeiten nicht-bezahlte und bezahlte Kräfte eng zusammen. Wir sind demokratisch organisiert und tragen alle Beschlüsse gemeinsam.

KINDESVERNACHLÄSSIGUNG

Erkennen – Beurteilen – Handeln

Tragische Todesfälle vernachlässigter Kinder wie der Fall „Jessica“ sorgen seit 2005 für Schlagzeilen – und bei den professionellen Helferinnen und Helfern der freien und öffentlichen Jugendhilfe, den Pädagoginnen und Pädagogen in den Schulen sowie bei den Fachkräften angrenzender Institutionen (z.B. Gesundheitshilfe) für eine verstärkte thematische Auseinandersetzung mit diesem Problemfeld. Ob mangelhafte Pflege und Versorgung, fehlende Unterstützung oder unzureichende Förderung – der Vernachlässigung von Kindern kommt eine große Bedeutung zu. Die über die Medien bekannt gewordenen Fälle stellen nur die bekannte Spitze des Eisberges dar.

Dies mag damit zusammenhängen, dass gerade die Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern zumeist in den Familien verborgen bleiben und dass sich dieses Thema weniger für wirksame Skandalisierungen und Stilisierungen eignet.

Seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Jahr 2005 hat eine notwendige politische und fachliche Diskussion im Kinderschutz begonnen, die eine komplexe, nicht immer übersichtliche Entwicklung im Kinderschutz ausgelöst hat. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII beinhaltet Verfahrensschritte, die aus der Praxis übernommen worden sind und die als fachlicher Standard Konsens finden. Die daraus entstandene fachliche Diskussion wird nun mit dem Bundeskinderschutzgesetz fortgeführt. Der Gesetzgeber hat den Gedanken der Kooperation im Kinderschutz im Bundeskinderschutzgesetz explizit weiter ausgeführt und weitere Berufsgruppen miteinbezogen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Die **6., aktualisierte und erweiterte Auflage** dieser Broschüre will Basiswissen vermitteln und als praktische Orientierungshilfe dienen. Gleichzeitig soll unter Einbezug der Neuregelungen durch das Bundeskinderschutzgesetz die Diskussion zu diesem Thema weiter angeregt und zu einer Weiterentwicklung der möglichen Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihren Familien beigetragen werden.

gefördert vom:

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



die lobby für kinder